

1975	Ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 1975	Nr. 71
Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 75	Drittes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes 610-10, 610-1, 610-3, 350-1, 611-10, 611-10-4, 613-5-6, 57-2, 621-1, 303-12	1509
24. 6. 75	Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) 820-1, 822-1, 8252-1, 8230-13, 810-1, 2171-2, 8230-6, Anhang zu 820-1, 826-19	1536
25. 6. 75	Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungs- gesetzes 810-1, 810-31, 26-1	1542
20. 6. 75	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeinde- anteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1975, 1976 und 1977 605-1-1	1544
23. 6. 75	Verordnung über die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer	1545
25. 6. 75	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (3. ÄnderungsV der AusnahmeV zur GefahrgutVStr) 9241-21-1	1560
25. 6. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Tierärzte 7830-1-1	1561
25. 6. 75	Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung	1571
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1572

Drittes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Vom 24. Juni 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Steuerberatungsgesetz“.

2. Es wird folgender neuer Erster Teil eingefügt:

„ERSTER TEIL

Vorschriften über die Hilfeleistung
in Steuersachen

Erster Abschnitt

Ausübung der Hilfe in Steuersachen

Erster Unterabschnitt

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Hilfeleistung

1. in Angelegenheiten, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften geregelte Steuern und Vergütungen be-

- treffen, soweit diese durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden,
2. in Angelegenheiten, die die Realsteuern betreffen,
 3. in Angelegenheiten, die durch Landesrecht oder auf Grund einer landesrechtlichen Ermächtigung geregelte Steuern betreffen,
 4. in Monopolsachen,
 5. in sonstigen von Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwalteten Angelegenheiten, soweit für diese durch Bundesgesetz oder Landesgesetz der Finanzrechtsweg eröffnet ist.

(2) Die Hilfeleistung in Steuersachen umfaßt auch

1. die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
2. die Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind,
3. die Hilfeleistung bei der Einziehung von Steuererstattungs- oder Vergütungsansprüchen.

(3) Die Vorschriften der einzelnen Verfahrensordnungen über die Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen bleiben unberührt.

Zweiter Unterabschnitt

Befugnis

§ 2

Geschäftsmäßige Hilfeleistung

Die Hilfeleistung in Steuersachen darf geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind. Dies gilt ohne Unterschied für hauptberufliche, nebenberufliche, entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit.

§ 3

Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind befugt:

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften,
2. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften.

§ 4

Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt:

1. Notare im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Bundesnotarordnung,

2. Patentanwälte im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Patentanwaltsordnung,
3. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
4. Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens, soweit sie hinsichtlich dieses Vermögens Hilfe in Steuersachen leisten,
5. Unternehmer, die ein Handelsgewerbe betreiben, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Geschäft, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört, ihren Kunden Hilfe in Steuersachen leisten,
6. genossenschaftliche Prüfungs- und Spitzenverbände und genossenschaftliche Treuhandstellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs den Mitgliedern der Prüfungs- und Spitzenverbände Hilfe in Steuersachen leisten,
7. als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen leisten; § 95 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt,
8. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes ist, soweit sie die Hilfe im Rahmen dieses Aufgabenbereichs durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte leisten, die unter § 3 fallen,
9. a) Speditionsunternehmen, soweit sie Hilfe in Eingangsabgabensachen leisten,
b) sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Zollbehandlung Hilfe in Eingangsabgabensachen leisten,
10. Arbeitgeber, soweit sie für ihre Arbeitnehmer Hilfe in Lohnsteuersachen leisten,
11. Lohnsteuerhilfevereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Lohnsteuersachen leisten. Die Befugnis gilt auch für die Hilfeleistung in den Veranlagungsfällen des § 46 Abs. 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes und in den übrigen Veranlagungsfällen des § 46 des Einkommensteuergesetzes soweit
 - a) das Einkommen ausschließlich aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit besteht oder
 - b) in dem Einkommen neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit keine anderen Einkünfte enthalten sind als der Nutzungswert der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Einfamilienhaus (§ 21 a Einkommensteuergesetz) oder Bezüge aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

Dritter Unterabschnitt
Verbot und Untersagung

§ 5

Verbot der unbefugten Hilfeleistung
in Steuersachen

Andere als die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen. Die in § 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nur im Rahmen ihrer Befugnis geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten.

§ 6

Ausnahmen vom Verbot der unbefugten
Hilfeleistung in Steuersachen

Das Verbot des § 5 gilt nicht für

1. die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten,
2. die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen für Angehörige,
3. die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind; hierzu gehören nicht das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen.

§ 7

Untersagung der Hilfeleistung
in Steuersachen

(1) Das Finanzamt kann die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen,

1. wenn die Tätigkeit durch eine Person oder Vereinigung ausgeübt wird, die nicht unter § 3 oder § 4 fällt,
2. wenn eine Tätigkeit nach den §§ 4 und 6 oder eine Tätigkeit als Arbeitnehmer zur Umgehung des Verbots nach § 5 mißbraucht wird.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) kann in den § 4 Nr. 7 bezeichneten Vereinigungen im Einvernehmen mit den fachlich beteiligten obersten Landesbehörden die Hilfeleistung in Steuersachen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine sachgemäße Tätigkeit nicht gewährleistet ist. Dies gilt nicht, wenn eine der in § 3 aufgeführten Personen die Hilfeleistung in Steuersachen leitet.

(3) Örtlich zuständig ist die Finanzbehörde, in deren Bezirk die Person oder Vereinigung, deren Tätigkeit untersagt werden soll, ihre Geschäftsleitung hat, hilfsweise in deren Bezirk die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.

Vierter Unterabschnitt
Sonstige Vorschriften

§ 8

Verbot der Werbung

(1) Das unaufgeforderte Anbieten der eigenen Dienste oder Dienste Dritter zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen ist untersagt.

(2) Die in § 4 Nr. 3, 7 und 11 bezeichneten Körperschaften und Vereinigungen dürfen im Rahmen des sachlich Gebotenen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Inhalt der zulässigen Hinweise näher zu bestimmen.

§ 9

Verbot der Vereinbarung
eines Erfolgshonorars

Eine Vereinbarung, durch die als Entgelt für eine Hilfeleistung in Steuersachen ein Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung ausbedungen wird, ist nichtig.

§ 10

Mitteilungen über Pflichtverletzungen

Sind der Finanzbehörde Tatsachen bekanntgeworden, die den Verdacht begründen, daß eine der in § 3 oder § 4 Nr. 1 und 2 genannten Personen bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen eine Berufspflichtverletzung begangen hat, so hat sie diese Tatsachen, soweit sie für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sind, der zuständigen Berufskammer oder den für das ehrengerichtliche oder berufsgerichtliche Verfahren oder das Disziplinarverfahren zuständigen Stellen mitzuteilen.

§ 11

Prozeßagenten

Prozeßagenten, denen vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift das mündliche Verhandeln vor Gericht auf Grund des § 157 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gestattet worden ist, sind weiterhin zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt.

§ 12

Hilfeleistung bei der Erfüllung
von Buchführungspflichten

Personen, die vor dem 1. November 1961 auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Finanzbehörden oder nach landesrechtlichen Vorschriften berufsmäßige Hilfe bei der Erfüllung der Buchführungspflichten außerhalb der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen leisten durften, sind hierzu weiterhin befugt.

Zweiter Abschnitt
Lohnsteuerhilfvereine

Erster Unterabschnitt
Aufgaben

§ 13

Zweck und Tätigkeitsbereich

(1) Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Lohnsteuersachen für ihre Mitglieder.

(2) Als Hilfeleistung in Lohnsteuersachen gilt auch die Hilfeleistung in Einkommensteuersachen nach § 4 Nr. 11 Satz 2.

(3) Lohnsteuerhilfvereine bedürfen für ihre Tätigkeit der Anerkennung.

Zweiter Unterabschnitt
Anerkennung

§ 14

Voraussetzungen für die Anerkennung,
Aufnahme der Tätigkeit

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Lohnsteuerhilfverein anerkannt werden, wenn nach der Satzung

1. seine Aufgabe ausschließlich die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen für seine Mitglieder ist;
2. der Name des Vereins keinen Bestandteil mit besonderem Werbecharakter enthält;
3. eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen sichergestellt ist;
4. für die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen neben dem Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben wird;
5. die Anwendung der Vorschriften des § 27 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 32 und 33 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht ausgeschlossen ist;
6. innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder (§ 22 Abs. 7 Nr. 2) eine Mitgliederversammlung stattfinden muß, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.

An die Stelle der Mitgliederversammlung kann eine Vertreterversammlung treten, sofern durch sie eine ausreichende Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gewährleistet ist.

(2) Die Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn das Bestehen einer Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren (§ 25 Abs. 2) nachgewiesen wird.

(3) Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen darf erst nach der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein aufgenommen werden.

§ 15

Anerkennungsbehörde, Satzung

(1) Für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein ist die Oberfinanzdirektion zuständig, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen.

(3) Der Lohnsteuerhilfverein hat jede Satzungsänderung der für den Sitz des Vereins zuständigen Oberfinanzdirektion innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung anzuzeigen.

§ 16

Gebühren für die Anerkennung

Für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein hat der Verein eine Gebühr von sechshundert Deutsche Mark an die Oberfinanzdirektion zu zahlen. Die Gebühr ist bei Stellung des Antrags zu entrichten.

§ 17

Urkunde

Über die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein stellt die Oberfinanzdirektion eine Urkunde aus.

§ 18

Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“

Der Verein ist verpflichtet, die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“ in den Namen des Vereins aufzunehmen.

§ 19

Erlöschen der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erlischt durch
1. Auflösung des Vereins;
 2. Verzicht auf die Anerkennung;
 3. Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Oberfinanzdirektion zu erklären.

§ 20

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Oberfinanzdirektion hat die Anerkennung zurückzunehmen, wenn sich nach der Anerkennung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen.

(2) Die Oberfinanzdirektion hat die Anerkennung zu widerrufen,

1. wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein nachträglich fortfallen, es sei denn, daß der Verein innerhalb einer angemessenen, von der

- Oberfinanzdirektion zu bestimmenden Fristen dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt;
2. wenn die tatsächliche Geschäftsführung des Lohnsteuerhilfvereins nicht mit den in § 14 bezeichneten Anforderungen an die Satzung übereinstimmt;
 3. wenn eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen oder eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist.
- (3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist der Lohnsteuerhilfverein zu hören.

Dritter Unterabschnitt Pflichten

§ 21

Aufzeichnungspflicht

- (1) Der Lohnsteuerhilfverein hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben fortlaufend und vollständig aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.
- (2) Für einzelne Mitglieder des Lohnsteuerhilfvereins empfangene Beträge sind vom Vereinsvermögen getrennt zu erfassen und gesondert zu verwalten.
- (3) Der Lohnsteuerhilfverein hat bei Beginn seiner Tätigkeit und am Ende eines jeden Geschäftsjahres auf Grund einer für diesen Zeitpunkt vorgenommenen Bestandsaufnahme seine Vermögenswerte und Schulden aufzuzeichnen und in einer Vermögensübersicht zusammenzustellen.
- (4) Die Belege und sonstigen Unterlagen sind geordnet zu sammeln und sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensübersichten sind zehn Jahre aufzubewahren. Im übrigen gelten für die Aufbewahrung der Belege, sonstigen Unterlagen, Aufzeichnungen und Vermögensübersichten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Aufbewahrung von Bilanzen, Inventaren, Belegen und sonstigen Unterlagen entsprechend.
- (5) Sonstige Vorschriften über Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten bleiben unberührt.

§ 22

Geschäftsprüfung

- (1) Der Lohnsteuerhilfverein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht (§ 21 Abs. 1 bis 3) sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfvereins jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.

(2) Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden

1. Personen und Gesellschaften, die nach § 3 zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind,
2. Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist.

(3) Geschäftsprüfer kann nicht sein, wer Vorstandsmitglied, besonderer Vertreter oder Angestellter des zu prüfenden Lohnsteuerhilfvereins ist.

(4) Den Geschäftsprüfern ist Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen sowie den Schriftwechsel des Vereins zu gewähren und eine Untersuchung des Kassenbestandes und der Bestände an sonstigen Vermögenswerten zu gestatten. Ihnen sind alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die für die Durchführung einer sorgfältigen Prüfung notwendig sind.

(5) Die Geschäftsprüfer sind zu gewissenhafter und unparteiischer Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäftsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, nicht unbefugt verwerfen. Wer seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, haftet dem Lohnsteuerhilfverein für den daraus entstehenden Schaden. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Geschäftsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand des Lohnsteuerhilfvereins unverzüglich schriftlich zu berichten.

(7) Der Lohnsteuerhilfverein hat

1. innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichts eine Abschrift hiervon der zuständigen Oberfinanzdirektion zuzuleiten;
2. innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§ 23

Ausübung der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen, Beratungsstellen

(1) Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören.

(2) Der Lohnsteuerhilfverein muß in dem Oberfinanzbezirk, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten. Die Unterhaltung von Beratungsstellen in auswärtigen Oberfinanzbezirken ist zulässig.

(3) Der Lohnsteuerhilfverein darf zum Leiter einer Beratungsstelle nur Personen bestellen, die mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des

Lohnsteuerwesens hauptberuflich tätig gewesen sind; dies gilt nicht für die in § 3 bezeichneten Personen.

(4) Der Lohnsteuerhilfeverein hat der für den Sitz des Vereins und der für den Sitz der Beratungsstelle zuständigen Oberfinanzdirektion mitzuteilen

1. die Eröffnung oder Schließung einer Beratungsstelle;
2. die Bestellung oder Abberufung des Leiters einer Beratungsstelle;
3. die Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient.

(5) Der Mitteilung über die Bestellung des Leiters einer Beratungsstelle ist ein Nachweis darüber beizufügen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind.

§ 24

Abwicklung der schwebenden Lohnsteuerangelegenheiten

(1) Ist die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden, so kann die Oberfinanzdirektion auf Antrag erlauben, daß der Verein einen Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Lohnsteuerangelegenheiten bestellt.

(2) Zum Beauftragten darf nur bestellt werden, wer die in § 23 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 darf längstens für die Dauer von sechs Monaten erteilt werden; sie kann jederzeit widerrufen werden.

§ 25

Haftungsausschluß, Haftpflichtversicherung

(1) Bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Lohnsteuerhilfevereine müssen gegen die sich aus der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein. Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Oberfinanzdirektion.

§ 26

Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine

(1) Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ist sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf Werbung (§ 8) auszuüben.

(2) Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ist nicht zulässig.

(3) Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient, sind zur Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Pflichten anzuhalten.

(4) Die Handakten über die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen sind auf die Dauer von sieben Jahren nach Abschluß der Tätigkeit des Vereins in der Lohnsteuersache des Mitgliedes aufzubewahren. § 66 ist sinngemäß anzuwenden.

Vierter Unterabschnitt

Aufsicht

§ 27

Aufsichtsbehörde

(1) Die Oberfinanzdirektion (Aufsichtsbehörde) führt die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfevereine, die ihren Sitz im Oberfinanzbezirk haben.

(2) Der Aufsicht durch die Oberfinanzdirektion unterliegen auch alle im Oberfinanzbezirk bestehenden Beratungsstellen. Die im Wege der Aufsicht getroffenen Feststellungen sind der für den Sitz des Lohnsteuerhilfevereins zuständigen Oberfinanzdirektion mitzuteilen.

(3) Die Finanzämter haben die ihnen bekanntgewordenen Verstöße von Lohnsteuerhilfevereinen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 28

Pflicht zum Erscheinen vor der Aufsichtsbehörde, Befugnisse der Aufsichtsbehörde

(1) Die Mitglieder des Vorstandes eines Lohnsteuerhilfevereins und die Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient, haben auf Verlangen vor der Aufsichtsbehörde zu erscheinen, Auskunft zu geben sowie Handakten und Geschäftsunterlagen vorzulegen.

(2) Die von der Oberfinanzdirektion mit der Aufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, die Geschäftsräume der Lohnsteuerhilfevereine und der in Absatz 1 bezeichneten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die zur Ausübung der Aufsicht für erforderlich gehalten werden.

(3) Ist in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 26 bezeichneten Pflichten nicht gewährleistet, so kann die Aufsichtsbehörde die Schließung dieser Beratungsstelle verlangen; dies gilt nicht, wenn die Beratungsstelle durch eine in § 3 bezeichnete Person geleitet wird.

§ 29

Teilnahme der Aufsichtsbehörde an Mitgliederversammlungen

(1) Die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist der Aufsichtsbehörde rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Vertreter zu entsenden.

§ 30

Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine

(1) Die Oberfinanzdirektionen führen ein Verzeichnis über

1. die Lohnsteuerhilfvereine, die im Oberfinanzbezirk ihren Sitz haben;
2. die im Oberfinanzbezirk bestehenden Beratungsstellen.

(2) Das Verzeichnis ist öffentlich.

Fünfter Unterabschnitt Verordnungsermächtigung

§ 31

Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen zu erlassen

1. über das Verfahren bei der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein,
2. über Einrichtung und Führung des Verzeichnisses nach § 30 Abs. 1 sowie über die sich auf die Eintragung der Lohnsteuerhilfvereine beziehenden Meldepflichten der Lohnsteuerhilfvereine."
3. Nach dem neuen § 31 wird folgende Überschrift eingefügt:

„ZWEITER TEIL Steuerberaterordnung“.

4. Die bisherige Bezeichnung „ERSTER TEIL“ wird durch die Bezeichnung „Erster Abschnitt“ ersetzt.
5. Der bisherige § 1 wird § 32 und wie folgt geändert:
Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte üben einen freien Beruf aus. Ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.“
6. Der bisherige § 2 wird § 33 und wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
b) Absatz 2 wird gestrichen.
7. Der bisherige § 3 wird § 34 und erhält folgende Fassung:

„§ 34

Auswärtige Beratungsstellen

Auswärtige Beratungsstellen können unterhalten werden, soweit dadurch die Erfüllung

der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird. Leiter der auswärtigen Beratungsstelle muß ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein.“

8. Die bisherige Bezeichnung „ZWEITER TEIL“ wird durch die Bezeichnung „Zweiter Abschnitt“ ersetzt.
9. Die bisherige Bezeichnung „Erster Abschnitt“ wird durch die Bezeichnung „Erster Unterabschnitt“ ersetzt.
10. Der bisherige § 4 wird § 35.
11. Der bisherige § 5 wird § 36 und wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 58“ ersetzt.
b) In Absatz 1 wird in Nummer 2 Buchstabe c folgender Satz 3 angefügt:
„Zeiträume, in denen ein Berufsbewerber sowohl eine hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens ausgeübt als auch Studienzeiten eines Fachhochschulstudiums zurückgelegt hat, dürfen nur einmal angerechnet werden.“
c) In Absatz 1 Nummer 2 wird der bisherige Satz 3 Satz 4.
12. Der bisherige § 7 wird § 37.
13. Der bisherige § 8 wird § 38 und wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b werden jeweils nach dem Wort „Rechnungsprüfungsbehörden“ die Worte „und der anderen obersten Behörden“ und nach dem Wort „Jahre“ das Wort „überwiegend“ eingefügt.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Die Angabe „§ 7“ wird durch die Angabe „§ 37“ ersetzt;
bb) es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Personen, die unter Absatz 1 Nr. 2 bis 4 fallen, können erst nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder dem Dienstverhältnis als Angestellter einer Fraktion des Deutschen Bundestages von der Prüfung befreit werden.“
14. Der bisherige § 8 a wird § 39 und wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort „einhundertfünf- undzwanzig“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ ersetzt;
b) in Absatz 2 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

15. Die bisherige Bezeichnung „Zweiter Abschnitt“ wird durch die Bezeichnung „Zweiter Unterabschnitt“ ersetzt.
16. Der bisherige § 9 wird § 40 und wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Bestellende Behörde, Gebühren, berufliche Niederlassung“;
 - in Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(oberste Landesbehörde)“ gestrichen;
 - es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für die Bestellung werden keine Gebühren erhoben.“;
 - der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
17. Die bisherigen §§ 10 und 10 a werden §§ 41 und 42.
18. Der bisherige § 11 wird § 43 und wie folgt geändert:
In Absatz 3 werden nach dem Wort „Grad“ die Worte „oder eine staatlich verliehene Graduierung“ eingefügt.
19. Der bisherige § 12 wird gestrichen.
20. Der bisherige § 108 wird § 44 und wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Bezeichnung ‚Landwirtschaftliche Buchstelle‘“.
 - In Absatz 4 wird die Angabe „§ 107 a Abs. 2 Ziff. 8 der Reichsabgabenordnung“ durch die Angabe „§ 4 Nr. 8“ ersetzt.
 - Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 4 Nr. 3) und Personenvereinigungen im Sinne des § 4 Nr. 7, die eine Buchstelle für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterhalten, dürfen für diese Buchstelle die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ benutzen, wenn der Leiter der Buchstelle berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.“
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 - Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
„(7) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ erlischt mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter.“
 - Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.
21. Der bisherige § 13 wird § 45 und erhält folgende Fassung:

„§ 45

Erlöschen der Bestellung

(1) Die Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter erlischt durch

- Tod,
- Verzicht gegenüber der bestellenden Behörde,
- rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf.

(2) Die Bestellung als Steuerbevollmächtigter erlischt ferner durch die Bestellung als Steuerberater.“

22. Der bisherige § 14 wird § 46 und erhält folgende Fassung:

„§ 46

Rücknahme und Widerruf der Bestellung

(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die Zulassung zur Prüfung, die Befreiung von der Prüfung oder die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

(2) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte

- seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt;
- eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausübt, die mit seinem Beruf nicht vereinbar ist (§ 57 Abs. 4 Nr. 2);
- infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

(3) Die Bestellung kann widerrufen werden,

- wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründet hat;
- wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
- wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.

(4) Die Bestellung als Steuerberater wird durch die oberste Landesbehörde, die Bestellung als Steuerbevollmächtigter durch die Oberfinanzdirektion zurückgenommen oder widerrufen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der beruflichen Niederlassung, in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten. Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind der Betroffene und die Berufskammer zu hören.

(5) Die Rücknahme oder der Widerruf der Bestellung wird mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit wirksam."

23. Nach § 46 wird folgender § 47 eingefügt:

„§ 47

Erlöschen der Befugnis zur
Führung der Berufsbezeichnung

(1) Mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung erlischt die Befugnis, die Berufsbezeichnung „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“ zu führen. Die Bezeichnung darf auch nicht mit einem Zusatz, der auf die frühere Berechtigung hinweist, geführt werden.

(2) Die bestellende Behörde kann nach Anhörung der Berufskammer einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Bestellung verzichtet, die Erlaubnis erteilen, sich weiterhin Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter zu nennen.

(3) Die bestellende Behörde kann eine Erlaubnis, die sie nach Absatz 2 erteilt hat, zurücknehmen oder widerrufen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die bei einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung nach sich ziehen würden. Vor dem Widerruf der Erlaubnis sind der Betroffene und die Berufskammer zu hören."

24. Der bisherige § 15 wird § 48 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 1 wird die Angabe „§ 13 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt;

bb) in der Nummer 2 wird die Angabe „§ 13 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt;

cc) die Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. wenn die Bestellung nach § 46 zurückgenommen oder widerrufen ist und die Gründe, die für die Rücknahme oder den Widerruf maßgeblich gewesen sind, nicht mehr bestehen.“;

b) in Absatz 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.

25. Die Bezeichnung „Dritter Abschnitt“ wird durch die Bezeichnung „Dritter Unterabschnitt“ ersetzt.

26. Der bisherige § 16 wird § 49 und erhält folgende Fassung:

„§ 49

Rechtsform der Gesellschaft,
Anerkennungsbehörde, Gesellschaftsvertrag

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Unterabschnitts als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt werden.

(2) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandeltätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind.

(3) Für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist die oberste Landesbehörde des Landes zuständig, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(4) Dem Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung beizufügen. Wird der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung geändert, so ist die Änderung der obersten Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen."

27. Der bisherige § 17 wird § 50 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Neben Steuerberatern können auch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerbevollmächtigte Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften sein.“

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Berufskammer genehmigen, daß ferner besonders befähigte Kräfte anderer Fachrichtungen, die nicht Steuerberater sind, neben Steuerberatern Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder persönlich haftenden Gesellschaftern von Steuerberatungsgesellschaften werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die besondere Fachkunde fehlt oder die persönliche Zuverlässigkeit nicht vorhanden ist.

(4) Die Zahl der unter Absatz 2 und 3 fallenden Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftenden Gesellschafter darf die Zahl der Steuerberater im Vorstand, unter den Geschäftsführern oder unter den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht übersteigen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

28. Der bisherige § 17 a wird § 51 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „sechshundert“ ersetzt;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Für die Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 hat die Gesellschaft eine Gebühr von dreihundert Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen.“

29. Der bisherige § 18 wird § 52 und erhält folgende Fassung:

„§ 52

Urkunde

Über die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft stellt die oberste Landesbehörde eine Urkunde aus.“

30. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden §§ 53 und 54.

31. Der bisherige § 21 wird § 55 und erhält folgende Fassung:

„§ 55

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die oberste Landesbehörde hat die Anerkennung zurückzunehmen, wenn sich nach der Anerkennung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen.

(2) Die oberste Landesbehörde hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich fortfallen, es sei denn, daß die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt.

(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist die Steuerberatungsgesellschaft zu hören.“

32. Nach § 55 wird folgender Vierter Unterabschnitt eingefügt:

„Vierter Unterabschnitt

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

§ 56

Aufhebung von Beschränkungen

Die Beschränkungen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 hinsichtlich der Zulassung zur Prüfung und die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 für den Widerruf der Bestellung finden auf Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft keine Anwendung.“

33. Die bisherige Bezeichnung „DRITTER TEIL“ wird durch die Bezeichnung „Dritter Abschnitt“ ersetzt.

34. Der bisherige § 22 wird § 57 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „als freien Beruf“ gestrichen;
- b) in Absatz 4 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 23 und 23 a“ durch die Angabe „§§ 58 und 59“ ersetzt.

35. Der bisherige § 23 wird § 58 und erhält folgende Fassung:

„§ 58

Tätigkeit als Angestellter

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen ihren Beruf als Angestellter eines anderen Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten oder einer Steuerberatungsgesellschaft ausüben.

(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen ferner tätig werden

1. als Angestellte von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften,
2. als Leiter oder als Angestellte von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, genossenschaftlichen Treuhandstellen oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
3. als Leiter von Buchstellen oder von Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfvereine,
4. als Angestellte von Buchstellen oder von Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfvereine, wenn die Buchstelle oder die Beratungsstelle von einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geleitet wird.“

36. Der bisherige § 23 a wird § 59.

37. Der bisherige § 24 wird § 60 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 1“ und die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 58“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird die Angabe „(§ 22)“ durch die Angabe „(§ 57)“ ersetzt.

38. Die bisherigen §§ 25 bis 27 werden §§ 61 bis 63.

39. Der bisherige § 28 wird § 64 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „Bundeskammern (§ 42)“ durch das Wort „Bundessteuerberaterkammer“ ersetzt.

40. Der bisherige § 28 a wird § 65.

41. Nach § 65 wird folgender § 66 eingefügt:

„§ 66

Handakten

(1) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Die in anderen Gesetzen getroffenen Regelungen über die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.“

42. Die bisherigen §§ 29 und 29 a werden §§ 67 und 68.

43. Nach § 68 werden folgende §§ 69 bis 71 eingefügt:

„§ 69

Bestellung eines allgemeinen Vertreters

(1) Im Falle vorübergehender Berufsunfähigkeit oder Verhinderung eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten kann die zuständige Berufskammer auf Antrag des Betroffenen einen anderen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten als Vertreter bestellen.

(2) Der Vertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen. Er hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

(3) Der Vertreter wird für einen bestimmten Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 70

Bestellung eines Praxisabwicklers

(1) Ist ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter gestorben, so kann die zuständige Berufskammer einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zum Abwickler der Praxis

bestellen. Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen.

(2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort. Zur Annahme neuer Aufträge ist er nicht berechtigt.

(3) Der Abwickler führt sein Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf Kosten der Erben des verstorbenen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten. Er hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

(4) Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Ein Abwickler kann auch für die Praxis eines früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bestellt werden, dessen Bestellung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 erloschen oder nach § 46 zurückgenommen oder widerrufen ist.

§ 71

Bestellung eines Praxistreuhanders

(1) Soll die Praxis eines verstorbenen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten auf eine bestimmte Person übertragen werden, die im Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Berufsangehörigen noch nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, so kann auf Antrag der Erben die zuständige Berufskammer für einen Zeitraum bis zu drei Jahren einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zum Treuhänder bestellen. In Ausnahmefällen kann der Zeitraum um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(2) Der Treuhänder führt sein Amt unter eigener Verantwortung jedoch für Rechnung und auf Kosten der Erben des verstorbenen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten. Er hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

(3) Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Ein Treuhänder kann unter der Voraussetzung des Absatzes 1 auch für die Praxis eines früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten eingesetzt werden, dessen Bestellung wegen dauernder Berufsunfähigkeit widerrufen ist (§ 46 Abs. 3 Nr. 3).“

44. Der bisherige § 30 wird § 72 und erhält folgende Fassung:

„§ 72

Steuerberatungsgesellschaften

(1) Die §§ 57, 62, 63, 64, 67 und 68 gelten sinngemäß für Steuerberatungsgesellschaften sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft, die nicht Steuerberater sind.

(2) Die Mitglieder der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Gesellschaften sind zur Verschwiegenheit verpflichtet."

45. Die bisherige Bezeichnung „VIERTER TEIL“ wird durch die Bezeichnung „Vierter Abschnitt“ ersetzt.

46. Der bisherige § 31 wird § 73.

47. Der bisherige § 32 wird § 74 und erhält folgende Fassung:

„§ 74

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Berufskammer sind außer Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten die Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im Oberfinanzbezirk haben. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die noch keine berufliche Niederlassung begründet haben, sind Mitglieder der Berufskammer, in deren Bereich sie bestellt worden sind.

(2) Mitglieder der Berufskammer sind außerdem, soweit sie nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft, die ihren Sitz im Oberfinanzbezirk hat."

48. Der bisherige § 33 wird § 75.

49. Der bisherige § 34 wird § 76 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Angabe „(§ 22)“ jeweils durch die Angabe „(§ 57)“, die Angabe „(§ 39)“ durch die Angabe „(§ 81)“ und die Angabe „(§ 54 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 99 Abs. 3)“ ersetzt;

b) es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Berufskammern haben ferner die Aufgabe, das Berufsregister zu führen.“

50. Der bisherige § 35 wird § 77 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach dem Wort „wer“ das Wort „persönliches“ eingefügt.

51. Der bisherige § 36 wird § 78.

52. Der bisherige § 37 wird § 79 und wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.“

53. Der bisherige § 38 wird § 80.

54. Der bisherige § 39 wird § 81 und erhält folgende Fassung:

„§ 81

Rügerecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Mitglieds der Berufskammer, durch das dieses ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Mitglieds gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. § 89 Abs. 2 und 3, §§ 92 und 109 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn das berufsgerichtliche Verfahren gegen das Mitglied der Berufskammer eingeleitet ist oder wenn seit der Pflichtverletzung mehr als drei Jahre vergangen sind. Eine Rüge darf nicht erteilt werden, während das Verfahren auf den Antrag des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nach § 116 anhängig ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Mitglied zu hören.

(4) Der Bescheid des Vorstandes, durch den das Verhalten des Mitglieds gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Mitglied zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Staatsanwaltschaft bei dem für den Sitz der Berufskammer zuständigen Oberlandesgericht mitzuteilen, bei dem der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen besteht (§ 96).

(5) Gegen den Bescheid kann das Mitglied binnen eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden."

55. Nach § 81 wird folgender § 82 eingefügt:

„§ 82

Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung

(1) Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Berufskammer zurückgewiesen, so kann das Mitglied der Berufskammer innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Landgerichts (Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen) beantragen. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Berufskammer, deren Vorstand die Rüge erteilt hat, ihren Sitz hat.

(2) Der Antrag ist bei dem Landgericht schriftlich einzureichen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird von dem Vorstand der Berufskammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist

an dem Verfahren nicht beteiligt. Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie das Mitglied der Berufskammer beantragt oder das Landgericht für erforderlich hält. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Berufskammer, das Mitglied der Berufskammer und sein Verteidiger zu benachrichtigen. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Landgericht. Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Berufskammer zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Mitgliedes der Berufskammer sei gering und der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 92 von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 109 Abs. 2 ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem der Vorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Landgericht den Rügebescheid auf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er kann nicht angefochten werden.

(4) Das Landgericht, bei dem ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung eingelegt wird, teilt unverzüglich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Abschrift des Antrags mit. Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses mitzuteilen, mit dem über den Antrag entschieden wird.

(5) Leitet die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Berufskammer gerügt hat, ein berufsgerichtliches Verfahren gegen das Mitglied der Berufskammer ein, bevor die Entscheidung über den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluß des berufsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 91 Abs. 2 stellt das Landgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, daß die Rüge unwirksam ist."

56. Der bisherige § 40 wird § 83.

57. Der bisherige § 41 wird § 84 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „§ 40“ jeweils durch die Angabe „§ 83“ ersetzt.

58. Der bisherige § 42 wird § 85 und wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschrift des § 83 ist sinngemäß anzuwenden.“

59. Der bisherige § 43 wird § 86 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „(§ 34 Abs. 2 Nr. 6)“ durch die Angabe „(§ 76 Abs. 2 Nr. 6)“ ersetzt.

60. Nach § 86 wird folgender § 87 eingefügt:

„§ 87

Beiträge zur Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer erhebt von den Steuerberaterkammern Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt."

61. Der bisherige § 45 wird § 88.

62. Die bisherige Bezeichnung „FÜNFTER TEIL“ wird durch die Bezeichnung „Fünfter Abschnitt“ ersetzt.

63. Die Bezeichnung „ERSTER ABSCHNITT“ wird durch die Bezeichnung „Erster Unterabschnitt“ ersetzt.

64. Die Überschrift des Ersten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Die berufsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen“.

65. Der bisherige § 46 wird § 89 und erhält folgende Fassung:

„§ 89

Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten ist eine berufsgerichtliche zu ahnende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufs bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine berufsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zur Zeit der Tat der Berufsgerichtsbarkeit nicht unterstand."

66. Der bisherige § 47 wird § 90 und erhält folgende Fassung:

„§ 90

Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind

1. Warnung,

2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark,
4. Ausschließung aus dem Beruf.

(2) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden."

67. Der bisherige § 48 wird § 91 und erhält folgende Fassung:

„§ 91

Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme

(1) Der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Berufskammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 81). Hat das Landgericht den Rügebescheid aufgehoben (§ 82), weil es eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festgestellt hat, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem Landgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines berufsgerichtlichen Urteils unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ergeht und auf Freispruch oder eine berufsgerichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festzustellen ist."

68. Nach § 91 wird folgender § 92 eingefügt:

„§ 92

Anderweitige Ahndung

Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine Disziplinarmaßnahme, eine ehrengerichtliche Maßnahme, eine anderweitige berufsgerichtliche Maßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer berufsgerichtlichen Ahndung wegen desselben Verhaltens abzusehen, wenn nicht eine berufsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufs zu wahren. Der Ausschließung steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen."

69. Der bisherige § 49 wird § 93 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „der Verfolgung einer Pflichtverletzung“ angefügt.

- b) In Satz 1 werden die Worte „keine schwerere berufsgerichtliche Strafe als Warnung oder Geldbuße gerechtfertigt hätte“ durch die Worte „nicht die Ausschließung aus dem Beruf rechtfertigt“ ersetzt.

70. Der bisherige § 50 wird § 94 und erhält folgende Fassung:

„§ 94

Vorschriften für Mitglieder der Berufskammer, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind

(1) Die Vorschriften des Fünften Abschnitts (Berufsgerichtsbarkeit) gelten entsprechend für Personen, die der Berufskammer nach § 74 Abs. 2 angehören.

(2) An die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf tritt bei den in § 74 Abs. 2 genannten Personen die Aberkennung der Eignung, Steuerberatungsgesellschaften zu vertreten und deren Geschäfte zu führen.

(3) Soweit im berufsgerichtlichen Verfahren die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter vorgesehen ist, entscheiden die Berufsgerichte in der gleichen Besetzung wie in Steuerberater-sachen."

71. Die bisherige Bezeichnung „Zweiter Abschnitt“ wird durch die Bezeichnung „Zweiter Unterabschnitt“ ersetzt.

72. Der bisherige § 51 wird § 95 und wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht“.

73. Der bisherige § 52 wird § 96 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „§ 51 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

74. Der bisherige § 53 wird § 97.

75. Nach § 97 wird folgender § 98 eingefügt:

„§ 98

Übergang vom Steuerbevollmächtigtenberuf zum Steuerberaterberuf

(1) Ein Beisitzer aus den Reihen der Steuerbevollmächtigten scheidet mit der Bestellung als Steuerberater aus seinem Amt aus. Die Berufskammer hat die Bestellung als Steuerberater unverzüglich der Behörde anzuzeigen, die den Beisitzer berufen hat.

(2) Wird ein Steuerbevollmächtigter, den die Berufskammer nach § 99 Abs. 3 zur Beru-

fung als Beisitzer vorgeschlagen hat, als Steuerberater bestellt, so reicht die Berufskammer unverzüglich einen neuen Vorschlag ein.

(3) Wird ein Steuerbevollmächtigter nach Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens als Steuerberater bestellt, so wirken in der Hauptverhandlung Steuerbevollmächtigte als Beisitzer mit."

76. Der bisherige § 54 wird § 99 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten sind ehrenamtliche Richter.“;
- b) in Absatz 2 werden die Worte „ehrenamtlichen Beisitzer aus den Reihen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt;
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden die Worte „ehrenamtlichen Beisitzer“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt;
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Jede Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu berufenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten enthalten.“;
- d) in den Absätzen 4 und 5 werden die Worte „ehrenamtliche Beisitzer“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.

77. Der bisherige § 55 wird § 100 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 35)“ durch die Angabe „(§ 77)“ ersetzt;
- b) in den Absätzen 2 und 3 werden die Worte „ehrenamtliche Beisitzer“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.

78. Der bisherige § 56 wird § 101 und wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 werden die Angabe „§§ 51 und 52“ durch die Angabe „§§ 95 und 96“ und die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 97“ ersetzt.

79. Der bisherige § 57 wird § 102 und erhält folgende Fassung:

„§ 102

Stellung der ehrenamtlichen Richter und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten haben in der Sitzung, zu der sie als ehrenamtliche Richter herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(2) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten haben über Angelegenheiten, die ihnen

bei ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Richter bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. § 83 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Gerichts."

80. Die bisherigen §§ 58 und 59 werden §§ 103 und 104 und wie folgt geändert:

- a) In § 103 werden die Worte „ehrenamtliche Beisitzer“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt;
- b) in § 104 werden die Worte „ehrenamtliche Beisitzer“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ und die Worte „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten“ durch die Worte „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.

81. Die bisherige Bezeichnung „Dritter Abschnitt“ wird durch die Bezeichnung „Dritter Unterabschnitt“ ersetzt.

82. Der bisherige § 60 wird § 105.

83. Der bisherige § 61 wird § 106 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Beschuldigten“ durch die Worte „Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten“ ersetzt;
- b) in Satz 1 wird das Wort „Beschuldigte“ durch die Worte „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ ersetzt.

84. Nach § 106 werden folgende §§ 107 und 108 eingefügt:

„§ 107

Verteidigung

(1) Zu Verteidigern im berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Landgericht und vor dem Oberlandesgericht können außer den in § 138 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personen auch Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte gewählt werden.

(2) § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 der Strafprozeßordnung ist auf die Verteidigung im berufsgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

§ 108

Akteneinsicht des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten

Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweismittel zu besichtigen. § 147 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung ist insoweit entsprechend anzuwenden."

85. Der bisherige § 62 wird § 109 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten liegen.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht. In dem berufsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der berufsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.“

86. Nach § 109 werden folgende §§ 110 und 111 eingefügt:

„§ 110

Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zu den Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten

(1) Über eine Pflichtverletzung eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, wird im berufsgerichtlichen Verfahren nur dann entschieden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des Berufs als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter im Zusammenhang steht oder wenn wegen der Schwere der Pflichtverletzung das berufsgerichtliche Verfahren mit dem Ziel der Ausschließung aus dem Beruf eingeleitet worden ist.

(2) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, gegen einen solchen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, so teilt sie dies der Staatsanwaltschaft oder Behörde mit, die für die Einleitung eines Verfahrens gegen ihn als Angehörigen des anderen Berufs zuständig wäre. Hat die für den anderen Beruf zuständige Staatsanwaltschaft oder Einleitungsbehörde die Absicht, gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ein Verfahren einzuleiten, so unterrichtet sie die Staatsanwaltschaft, die für die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zuständig wäre (§ 113).

(3) Hat das Gericht einer Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, über die Pflichtverletzung eines Steuerberaters

oder Steuerbevollmächtigten, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, zu entscheiden, so sind die anderen Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen und ihren Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter nicht ausüben dürfen (§ 59), nicht anzuwenden.

§ 111

Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.“

87. Der bisherige § 63 wird § 112 und erhält folgende Fassung:

„§ 112

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts bestimmt sich nach dem Sitz der Berufskammer, welcher der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.“

88. Der bisherige § 64 wird § 113.

89. Der bisherige § 65 wird § 114 und erhält folgende Fassung:

„§ 114

Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift bei dem Landgericht einreicht.“

90. Der bisherige § 66 wird § 115 und wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 172 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

91. Der bisherige § 67 wird § 116 und erhält folgende Fassung:

„§ 116

Antrag des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte kann bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das berufsgerichtliche Verfahren gegen ihn einzuleiten, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen

kann. Wegen eines Verhaltens, das der Vorstand der Berufskammer gerügt hat (§ 81), kann der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Antrag nicht stellen.

(2) Gibt die Staatsanwaltschaft dem Antrag des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschließung dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wird in den Gründen eine schuldhaft Pflichtverletzung festgestellt, das berufsgerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet, oder wird offengelassen, ob eine schuldhaft Pflichtverletzung vorliegt, kann der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Entschließung der Staatsanwaltschaft zu stellen.

(3) Auf das Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten beim Oberlandesgericht ist § 173 Abs. 1 und 3 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Das Oberlandesgericht entscheidet durch Beschluß, ob eine schuldhaft Pflichtverletzung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten festzustellen ist. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Erachtet das Oberlandesgericht den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten einer berufsgerichtlich zu ahndenden Pflichtverletzung für hinreichend verdächtig, so beschließt es die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens. Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt der Staatsanwaltschaft.

(4) Erachtet das Oberlandesgericht eine schuldhaft Pflichtverletzung nicht für gegeben, so kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wegen desselben Verhaltens ein Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt oder eine Rüge durch den Vorstand der Berufskammer erteilt werden."

92. Die bisherigen §§ 68 bis 73 werden gestrichen.

93. Der bisherige § 74 wird § 117 und erhält folgende Fassung:

„§ 117

Inhalt der Anschuldigungsschrift

In der Anschuldigungsschrift (§ 114 dieses Gesetzes sowie § 207 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) ist die dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsache zu bezeichnen (Anschuldigungssatz). Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen. Die Anschuldigungsschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten beim Landgericht zu eröffnen."

94. Der bisherige § 75 wird § 118 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten beim Landgericht die Anschuldigung zur Hauptverhandlung zu.“;

b) in Absatz 2 wird die Bezeichnung „Beschuldigten“ durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ ersetzt.

95. Der bisherige § 76 wird § 119.

96. Der bisherige § 77 wird § 120 und erhält folgende Fassung:

„§ 120

Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten spätestens mit der Ladung zuzustellen. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 207 Abs. 3 der Strafprozeßordnung für die nachgereichte Anschuldigungsschrift."

97. Die bisherigen §§ 78 und 79 werden §§ 121 und 122 und wie folgt geändert:

a) In den §§ 121 und 122 wird jeweils die Bezeichnung „Beschuldigter“ durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ ersetzt;

b) in § 122 Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten „Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten“ die Worte „beim Landgericht“ eingefügt.

98. Der bisherige § 80 wird gestrichen.

99. Der bisherige § 81 wird § 123 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten“ die Worte „beim Landgericht“ eingefügt;

b) in Satz 2 wird die Bezeichnung „Beschuldigten“ durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ ersetzt.

100. Der bisherige § 82 wird § 124 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten“ die Worte „beim Landgericht“ eingefügt;

b) in den Absätzen 2 und 3 wird die Bezeichnung „Beschuldigte“ durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtige“ ersetzt;

- c) in Absatz 3 werden die Angabe „§ 81“ durch die Angabe „§ 123“ und die Angabe „§ 81 Satz 2“ durch die Angabe „§ 123 Satz 2“ ersetzt.
101. Der bisherige § 83 wird § 125 und wie folgt geändert:
Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen
1. wenn die Bestellung nach § 45 Abs. 1 erloschen oder nach § 46 zurückgenommen oder widerrufen ist;
2. wenn nach § 92 von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist.“
102. Der bisherige § 84 wird § 126.
103. Der bisherige § 85 wird § 127 und wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen“ die Worte „beim Landgericht“ eingefügt;
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen“ die Worte „beim Landgericht“ eingefügt;
bb) in Satz 2 wird die Bezeichnung „Beschuldigten“ durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ ersetzt;
c) in Absatz 4 wird die Angabe „§§ 78, 79, 81 bis 83“ durch die Angabe „§§ 121 bis 125“ ersetzt.
104. Der bisherige § 86 wird § 128.
105. Der bisherige § 87 wird § 129 und wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden der Punkt am Ende der Nummer 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. wenn der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat.“;
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht darf die Revision nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen oder Fragen der Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.“;
c) folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:
„(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb

eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Oberlandesgericht einzulegen. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnet werden.

(4) Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit Zustellung des Beschwerdebescheides die Revisionsfrist.“

106. Nach § 129 wird folgender § 130 eingefügt:

„§ 130

Einlegung der Revision und Verfahren

(1) Die Revision ist binnen einer Woche bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung des Urteils. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(2) Seitens des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten können die Revisionsanträge und deren Begründung nur schriftlich angebracht werden.

(3) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision §§ 122 und 125 Abs. 3 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung kann die Sache auch an das Oberlandesgericht eines anderen Landes zurückverwiesen werden.“

107. Der bisherige § 88 wird § 131.

108. Der bisherige § 89 wird § 132 und erhält folgende Fassung:

„§ 132

Anordnung der Beweissicherung

(1) Wird ein berufsgerichtliches Verfahren gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten eingestellt, weil seine Bestellung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist, so kann in der Entscheidung zugleich auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden wäre. Die Anordnung kann nicht angefochten werden.

(2) Die Beweise werden von der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-

sachen beim Landgericht aufgenommen. Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen kann eines ihrer berufsrichterlichen Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen."

109. Der bisherige § 90 wird § 133 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen beim Landgericht hat von Amts wegen alle Beweise zu erheben, die eine Entscheidung darüber begründen können, ob das eingestellte Verfahren zur Ausschließung aus dem Beruf geführt hätte. Den Umfang des Verfahrens bestimmt die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein; ihre Verfügungen können insoweit nicht angefochten werden.“;

b) in Absatz 3 Satz 2 wird die Bezeichnung „Beschuldigten“ durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ ersetzt;

c) Absatz 4 entfällt.

110. Der bisherige § 91 wird § 134 und erhält folgende Fassung:

„§ 134

Voraussetzung des Verbots

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Steuerberater oder einen Steuerbevollmächtigten auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann vor Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbots stellen. In dem Antrag sind die Pflichtverletzung, die dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zur Last gelegt wird, sowie die Beweismittel anzugeben.

(3) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, das über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zu entscheiden hat oder vor dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist."

111. Der bisherige § 92 wird § 135 und wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Bezeichnung „Beschuldigten“ durch die Bezeichnung „Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten“ ersetzt.

112. Der bisherige § 93 wird § 136.

113. Die bisherigen §§ 94 und 95 werden §§ 137 und 138 und wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Beschuldigter“ wird durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ ersetzt.

114. Der bisherige § 96 wird § 139.

115. Der bisherige § 97 wird § 140 und wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, der einem gegen ihn ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus dem Beruf ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere berufsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.“

116. Der bisherige § 98 wird § 141 und wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen“ jeweils durch die Worte „das Landgericht oder das Oberlandesgericht“ ersetzt;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet, sofern der angefochtene Beschluß von dem Landgericht erlassen ist, das Oberlandesgericht und, sofern er von dem Oberlandesgericht erlassen ist, der Bundesgerichtshof. Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde § 135 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 136 und 138 dieses Gesetzes entsprechend.“

117. Der bisherige § 99 wird § 142 und wie folgt geändert:

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen abgelehnt wird.“

118. Der bisherige § 100 wird § 143 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Aufhebung entscheidet das nach § 134 Abs. 3 zuständige Gericht.“;

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung „Beschuldigte“ durch die Bezeichnung „Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigter“ ersetzt;

bb) in Satz 2 wird die Angabe „§ 98 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 141 Abs. 1“ ersetzt.

119. Nach § 143 wird folgender § 144 eingefügt:

„§ 144

Mitteilung des Verbots

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, ist alsbald der bestellenden Behörde und dem Präsidenten der Berufskammer in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

(2) Tritt das Berufs- oder Vertretungsverbot außer Kraft oder wird es aufgehoben oder abgeändert, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

120. Der bisherige § 101 wird § 145.

121. Die Bezeichnung „Vierter Abschnitt“ wird durch die Bezeichnung „Vierter Unterabschnitt“ ersetzt.

122. Die Überschrift des Vierten Unterabschnitts erhält folgende Fassung:

„Die Kosten in dem berufsgerichtlichen Verfahren und in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge. Die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten.
Die Tilgung.“

123. Der bisherige § 102 wird § 146 und erhält folgende Fassung:

„§ 146

Gebührenfreiheit, Auslagen

Für das berufsgerichtliche Verfahren und das Verfahren bei einem Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge (§ 82) werden keine Gebühren, sondern nur die Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.“

124. Der bisherige § 103 wird § 147 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Entschließung der Staatsanwaltschaft (§ 116 Abs. 2) zurücknimmt, sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.“;

b) in Absatz 2 wird die Angabe „§ 66 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 115 Abs. 2“ ersetzt.

125. Der bisherige § 104 wird § 148 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Worte „eine berufsgerichtliche Bestrafung“ durch die Worte „die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme“ und

bb) die Angabe „(§§ 89 und 90)“ durch die Angabe „(§§ 132 und 133)“ ersetzt;

b) in den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „Beschuldigter“ durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter“ ersetzt.

126. Nach § 148 wird folgender § 149 eingefügt:

„§ 149

Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge

(1) Wird der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge als unbegründet zurückgewiesen, so ist § 148 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Stellt das Landgericht fest, daß die Rüge wegen der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist (§ 82 Abs. 5 Satz 2), oder hebt es den Rügebescheid gemäß § 82 Abs. 3 Satz 2 auf, so kann es dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Nimmt der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 148 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Wird der Rügebescheid, den Fall des § 82 Abs. 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben oder wird die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten im berufsgerichtlichen Verfahren oder aus den Gründen des § 91 Abs. 2 Satz 2 festgestellt (§ 82 Abs. 5 Satz 2), so sind die notwendigen Auslagen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten der Berufskammer aufzuerlegen.“

127. Der bisherige § 105 wird § 150 und wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Beschuldigter“ wird durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter“ ersetzt.

128. Der bisherige § 106 wird § 151 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Strafen“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt;
b) in den Absätzen 1 und 2 wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 90“ ersetzt;
c) in Absatz 3 wird die Bezeichnung „Beschuldigte“ durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter“ ersetzt.

129. Nach § 151 wird folgender § 152 eingefügt:

„§ 152

Tilgung

(1) Eintragungen in den über den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geführten

Akten über eine Warnung sind nach fünf, über einen Verweis oder eine Geldbuße nach zehn Jahren zu tilgen. Die über diese berufsgerichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die berufsgerichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ein Strafverfahren, ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt, eine andere berufsgerichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt worden ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte als von berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rügen des Vorstandes der Berufskammer entsprechend. Die Frist beträgt fünf Jahre."

130. Die bisherige Bezeichnung „Fünfter Abschnitt“ wird durch die Bezeichnung „Fünfter Unterabschnitt“ ersetzt.

131. Die Überschrift des neuen Fünften Unterabschnitts erhält folgende Fassung:
„Für die Berufsgerichtsbarkeit anzuwendende Vorschriften“.

132. Der bisherige § 107 wird § 153.

133. Die bisherige Bezeichnung „SECHSTER TEIL“ wird durch die Bezeichnung „Sechster Abschnitt“ ersetzt.

134. Die Überschrift des neuen Sechsten Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Übergangsvorschriften, Zusammenführung der Berufe“.

135. Der bisherige § 109 wird § 154 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „bei der bestellenden Behörde“ werden gestrichen;
 - bb) die Angabe „§ 10 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 41 Abs. 2“ ersetzt;
- b) in Absatz 3 werden die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2“ und die Angabe „(§ 23 a)“ durch die Angabe „(§ 59)“ ersetzt.

136. Der bisherige § 110 wird gestrichen.

137. Der bisherige § 111 wird § 155 und wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1“ ersetzt;
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „bei der obersten Landesbehörde“ gestrichen;
 - bb) in Satz 3 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1“ ersetzt;
- c) die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

138. Die bisherigen §§ 112 bis 117 werden gestrichen.

139. Der bisherige § 118 a wird § 156 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 2“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen;
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Satz 2 wird die Angabe „(§ 8 a)“ durch die Angabe „(§ 39)“ ersetzt;
 - bb) in Satz 2 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „dreihundertfünfzig“ ersetzt;
- d) in Absatz 4 wird die Angabe „§§ 7, 9 und 10“ durch die Angabe „§§ 37, 40 und 41“, die Angabe „(§ 9)“ durch die Angabe „(§ 40)“ und die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2“ ersetzt;
- e) in Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „von Bewerbern, die die Vorbildungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, bis zum Ablauf des zweiten Jahres, von den anderen Bewerbern“ gestrichen.

140. Der bisherige § 118 b wird § 157 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Arbeitsgemeinschaft der Berufskammern“ durch das Wort „Berufskammer“ ersetzt;
 - bb) Satz 2 wird gestrichen;
 - cc) der bisherige Satz 3 wird Satz 2;
- b) Absatz 2 wird gestrichen;
- c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2;
- d) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 37 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 79 Abs. 2“ ersetzt;

- e) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 4 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 35 Abs. 2“ ersetzt;
- f) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. ein nach Absatz 1 bestellter Steuerberater“;
- g) der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 8 a“ wird durch die Angabe „§ 39“ ersetzt;
- h) der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
Der Klammerzusatz „(§ 42)“ wird gestrichen;
- i) der bisherige Absatz 9 wird gestrichen;
- k) der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
„(8) Die Bestellung nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf des fünfzehnten Jahres nach Inkrafttreten der Absätze 1 bis 7 möglich. § 156 Abs. 5 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

141. Die bisherigen §§ 118 c und 118 d werden gestrichen.

142. Nach § 157 werden die Bezeichnung „Siebenter Abschnitt“ und die Überschrift „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

143. Der bisherige § 118 wird § 158 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „zu den Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ angefügt;
- b) in Satz 1 wird das Wort „Bundeskammern“ durch das Wort „Bundessteuerberaterkammer“ ersetzt;
- c) in der Nummer 4 wird die Angabe „§ 108 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.

144. Nach § 158 wird folgender neuer DRITTER TEIL eingefügt:

„DRITTER TEIL

Zwangsgeld, Ordnungswidrigkeiten

Erster Abschnitt

Vollstreckung wegen Handlungen und Unterlassungen

§ 159

Zwangsgeld

(1) Ein Verwaltungsakt, der auf Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen (§ 7) oder auf

Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen im Sinne des § 28 gerichtet ist, kann mit Zwangsgeld durchgesetzt werden. Die Vorschriften der §§ 103, 342 und 342 a der Reichsabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das einzelne Zwangsgeld darf fünftausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Die Festsetzung des Zwangsgeldes muß schriftlich und in bestimmter Höhe angedroht werden. Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Hilfeleistung in Steuersachen untersagt oder die Aufsichtsmaßnahme nach § 28 angeordnet wird.

(4) In den Fällen des § 7 kann das Zwangsgeld für jeden Fall der Zuwiderhandlung angedroht werden. In den Fällen des § 28 ist eine neue Androhung wegen derselben Verpflichtung erst dann zulässig, wenn das zunächst angedrohte Zwangsgeld erfolglos ist.

(5) Handelt der Pflichtige der Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen zuwider oder wird die Verpflichtung nach § 28 nicht innerhalb der Frist, die in der Androhung bestimmt ist, erfüllt, so setzt die Finanzbehörde das Zwangsgeld fest.

(6) Ist ein gegen eine natürliche Person festgesetztes Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Amtsgericht auf Antrag der Finanzbehörde nach Anhörung des Pflichtigen Ersatzzwangshaft durch Beschluß anordnen, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist. Ordnet das Amtsgericht Ersatzzwangshaft an, so hat es einen Haftbefehl auszufertigen, in dem die antragstellende Behörde, der Pflichtige und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(7) Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Pflichtige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gegen den Beschluß des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde nach der Zivilprozeßordnung gegeben.

(8) Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen. Die Vollziehung der Ersatzzwangshaft richtet sich nach den §§ 904 bis 907, 909 und 910 der Zivilprozeßordnung.

(9) Die Vollstreckung des Zwangsgeldes verjährt innerhalb von fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Zwangsgeldfestsetzung unanfechtbar geworden ist. Ist der Anspruch auf das Zwangsgeld verjährt, so darf die Haft nicht mehr vollstreckt werden.

(10) Der Vollzug ist einzustellen, sobald sein Zweck erreicht ist.

Zweiter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten

§ 160

Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 7 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet oder
2. entgegen § 8 unaufgefordert seine Dienste oder die Dienste Dritter zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 161

Schutz der Bezeichnungen
„Steuerberatungsgesellschaft“,
„Lohnsteuerhilfeverein“ und
„Landwirtschaftliche Buchstelle“

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“, „Lohnsteuerhilfeverein“, „Landwirtschaftliche Buchstelle“ oder eine einer solchen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 162

Verletzung der den Lohnsteuerhilfe-
vereinen obliegenden Pflichten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 15 Abs. 3 eine Satzungsänderung der zuständigen Oberfinanzdirektion nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 22 Abs. 1 die jährliche Geschäftsprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt,
3. entgegen § 22 Abs. 7 Nr. 1 die Abschrift des Berichts über die Geschäftsprüfung der zuständigen Oberfinanzdirektion nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet,
4. entgegen § 22 Abs. 7 Nr. 2 den Mitgliedern des Lohnsteuerhilfevereins den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgibt,
5. entgegen § 23 Abs. 3 zur Leitung einer Beratungsstelle eine Person bestellt, die nicht die dort bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
6. entgegen § 23 Abs. 4 der zuständigen Oberfinanzdirektion die Eröffnung oder Schließung einer Beratungsstelle, die Bestellung oder Abberufung des Leiters einer Beratungsstelle oder die Personen, deren sich

der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient, nicht mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 6 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 163

Pflichtverletzung von Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 26 Abs. 2 in Verbindung mit der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 164

Verfahren

Für die Durchführung des Bußgeldverfahrens sind § 446, § 447 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 6, 7 und 8 Abs. 2 sowie § 449 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.“

145. Nach § 164 werden die Bezeichnung „VIERTER TEIL“ und die Überschrift „Schlußvorschriften“ eingefügt.

146. Der bisherige § 119 wird gestrichen.

147. Nach § 164 wird folgender neuer § 165 eingefügt:

„§ 165

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

148. Der bisherige § 120 wird § 166.

149. Der bisherige § 121 wird § 167 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.“

150. Der bisherige § 122 wird § 168 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 120 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 166 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2**Anderung der Reichsabgabenordnung**

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „nach § 107 a“ gestrichen;
- b) Absatz 7 wird gestrichen.

2. § 107 a wird gestrichen.

3. § 159 erhält folgende Fassung:

„§ 159

Abtretung, Verpfändung

(1) Die Abtretung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruchs ist nur wirksam, wenn sie der Gläubiger in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form der Finanzbehörde anzeigt, die über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat.

(2) Die Abtretung ist der zuständigen Behörde unter Angabe des Abtretenden, des Abtretungsempfängers sowie der Art und Höhe des abgetretenen Anspruchs und des Abtretungsgrundes auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige ist vom Abtretenden und vom Abtretungsempfänger zu unterschreiben.

(3) Der geschäftsmäßige Erwerb von Erstattungs- oder Vergütungsansprüchen zum Zwecke der Einziehung oder sonstigen Verwertung auf eigene Rechnung ist nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für die Fälle der Sicherungsabtretung. Zum geschäftsmäßigen Erwerb und zur geschäftsmäßigen Einziehung der unter Satz 2 fallenden Ansprüche sind nur Unternehmen befugt, denen das Betreiben von Bankgeschäften erlaubt ist.

(4) Wird der Finanzbehörde die Abtretung angezeigt, so müssen Abtretender und Abtretungsempfänger der Finanzbehörde gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam oder wegen Verstoßes gegen Absatz 3 nichtig ist.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind auf die Verpfändung sinngemäß anzuwenden.

(6) Bei Pfändung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruchs gilt die Finanzbehörde, die über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat, als Drittschuldner im Sinne der §§ 829, 845 der Zivilprozessordnung.“

4. § 228 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten,

die durch den Ersten Teil, den Zweiten und den Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils des Steuerberatungsgesetzes geregelt werden.“

5. § 230 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Zulassungsausschusses“ die Worte „und des Prüfungsausschusses“ eingefügt.

6. § 409 wird gestrichen.

7. Nach § 409 wird folgender § 409 a eingefügt:

„§ 409 a

Unzulässiger Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 159 Abs. 3 Satz 1 Erstattungs- oder Vergütungsansprüche erwirbt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 3**Anderung des Steuersäumnisgesetzes**

Das Steuersäumnisgesetz vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 993), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

Nach § 4 a werden folgende §§ 4 b und 4 c eingefügt:

„§ 4 b

Erstattungsinsen

(1) Wird durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder auf Grund einer solchen Entscheidung eine festgesetzte Steuer herabgesetzt oder eine Steuervergütung gewährt, so ist der zu erstattende oder zu vergütende Betrag vorbehaltlich des Absatzes 3 vom Tage der Rechtshängigkeit an bis zum Auszahlungstag zu verzinsen. Ist der zu erstattende Betrag erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit entrichtet worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag der Zahlung.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn

1. sich der Rechtsstreit durch Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder durch Erlaß des beantragten Verwaltungsaktes erledigt oder
2. eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder ein unanfechtbarer Verwaltungsakt, durch den sich der Rechtsstreit erledigt hat,
 - a) zur Herabsetzung der in einem Folgebescheid festgesetzten Steuer,

b) zur Herabsetzung der Gewerbesteuer nach Änderung des Gewerbesteuermeßbetrages führt.

(3) Ein zu erstattender oder zu vergütender Betrag wird nicht verzinst, soweit einem Beteiligten die Kosten des Rechtsbehelfs nach § 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung auferlegt worden sind.

§ 4 c

Aussetzungszinsen

(1) Soweit eine Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt der in § 229 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Art oder gegen eine Einspruchsentscheidung endgültig keinen Erfolg gehabt hat, ist der geschuldete Betrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder eines Folgebescheides ausgesetzt wurde, nach § 5 zu verzinsen.

(2) Zinsen werden erhoben vom Tage der Rechtshängigkeit an bis zu dem Tag, an dem die Aussetzung der Vollziehung endet. Ist die Vollziehung erst nach der Rechtshängigkeit ausgesetzt worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag der Aussetzung der Vollziehung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn nach Aussetzung der Vollziehung des Einkommensteuerbescheides, des Körperschaftsteuerbescheides oder eines Feststellungsbescheides die Vollziehung eines Gewerbesteuermeßbescheides oder Gewerbesteuerbescheides ausgesetzt wird.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind bei der Rückforderung von Vergütungen entsprechend anzuwenden."

Artikel 4

Anderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und den Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils des Steuerberatungsgesetzes geregelt werden,“.
2. § 62 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 107 a der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
3. Die §§ 111 und 112 werden gestrichen.
4. § 139 wird wie folgt geändert:
Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Gesetzlich vorgesehene Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes,

der nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, sind stets erstattungsfähig.“

Artikel 5

Anderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b werden die Worte „§ 107 a Abs. 2 Nr. 1, 7 und 8 und Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „§ 4 Nr. 3, 7, 8 und 11 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 2 letzter Satz werden hinter den Worten „nach § 4 Nr. 1 bis 5“ die Worte „oder nach den in § 26 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften“ eingefügt.
3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher bestimmen, wie der Nachweis bei den folgenden Steuerbefreiungen zu führen ist:
 1. Artikel III Nr. 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 823),
 2. Artikel 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Bundesgesetzblatt 1961 II S. 1183, 1218),
 3. Artikel 14 Abs. 2 Buchstaben b und d des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1997, 2009).“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 6**Änderung des Offshore-Steuergesetzes**

Artikel 3 Abschnitt A des Offshore-Steuergesetzes vom 19. August 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 821), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Offshore-Steuergesetzes vom 13. März 1964 (Bundesgesetzblatt II S. 229) wird aufgehoben.

Artikel 7**Änderung des Truppenzollgesetzes 1962**

§ 9 des Truppenzollgesetzes vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 51) wird aufgehoben.

Artikel 8**Änderung des Gesetzes zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere und zu den Ergänzungsvereinbarungen**

Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Oktober 1969 zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere und zu den Ergänzungsvereinbarungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1997) wird aufgehoben.

Artikel 9**Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Achtundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 401) wird wie folgt geändert:

In § 327 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 107 a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „§ 3 und § 4 Nr. 1, 2 und 4 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Rechtsberatungsgesetzes**

Das Rechtsberatungsgesetz vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 4 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Erlaubnis nach § 1 gewährt nicht die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung

1. in Angelegenheiten, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften geregelte Steuern und Vergütungen betreffen, soweit diese durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden,

2. in Angelegenheiten, die die Realsteuern betreffen,

3. in Angelegenheiten, die durch Landesrecht oder auf Grund einer landesrechtlichen Ermächtigung geregelte Steuern betreffen,

4. in Monopolsachen,

5. in sonstigen von Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwalteten Angelegenheiten, soweit für diese durch Bundesgesetz oder Landesgesetz der Finanzrechtsweg eröffnet ist.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten ist das Steuerberatungsgesetz maßgebend.“

2. Artikel 2 wird gestrichen.

3. In Artikel 5 wird der Absatz 2 gestrichen.

Artikel 11**Übergangsvorschriften****§ 1****Hilfeleistung in Lohnsteuersachen durch bestehende Personenvereinigungen**

Personenvereinigungen, die vor Inkrafttreten dieser Vorschrift nach § 107 a Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b der Reichsabgabenordnung Hilfe in Lohnsteuersachen geleistet haben, dürfen bis zum Ablauf des Jahres 1975 weiter tätig werden.

§ 2**Änderung der Verwaltungsgebühren**

Ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung, auf Wiederbestellung, auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft oder auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Sinne der Vorschriften über die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden, so richtet sich die Höhe der Gebühren nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften. Das gleiche gilt für die Höhe der Prüfungsgebühren, wenn die schriftliche Prüfung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat.

§ 3**Anwendung der Vorschriften über das Rügeverfahren**

Hat der Vorstand die Rüge vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 4**Anwendung der Vorschriften über das berufsgerichtliche Verfahren**

Artikel 1 gilt auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schwebenden berufsgerichtlichen Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

**Anwendung der Vorschriften
über die berufsgerichtliche Voruntersuchung**

War bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine berufsgerichtliche Voruntersuchung bereits eröffnet, so gelten für das weitere Verfahren die bisherigen Vorschriften. Eine Ergänzung der Voruntersuchung findet nicht statt. Die Staatsanwaltschaft ist nach Schluß der Voruntersuchung zu ergänzenden Ermittlungen befugt.

§ 6

**Erstattungsinsen und Aussetzungsinsen
in rechtshängigen Verfahren**

In Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, richtet sich die Erhebung von Erstattungsinsen und Aussetzungsinsen bis zum Ablauf des dritten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften.

**Artikel 12
Verweisungen**

Soweit in Rechtsvorschriften auf die Vorschrift des § 107 a der Reichsabgabenordnung verwiesen

wird, treten an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die entsprechenden Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes.

**Artikel 13
Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 14
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Artikel 2 Nr. 3 tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juni 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG)

Vom 24. Juni 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 165 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. eingeschriebene Studenten der staatlichen und der staatlich anerkannten Hochschulen,

6. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten.“

b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Voraussetzung der Versicherung für die in Absatz 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Personen ist, daß sie nicht nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind. Die Versicherung nach Absatz 1 Nr. 5 geht der Versicherung nach Absatz 1 Nr. 6 vor.“

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 wird nicht versichert, wer nur wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen nicht nach Absatz 1 Nr. 2 oder § 166 versicherungspflichtig ist.“

2. In § 168 Abs. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten.“

3. § 172 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Entgelt beschäftigt sind,“.

4. Nach § 173 c wird folgender § 173 d eingefügt:

„§ 173 d

(1) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe mit Ausnahme des Krankengeldes entsprechen, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 befreit.

(2) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Der Anspruch auf die Vertragsleistungen muß zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Sie kann nicht widerrufen werden. § 183 Abs. 1 gilt nicht.

(3) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger nach § 165 Abs. 1 Nr. 5

oder 6 versicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt.“

5. § 175 erhält folgende Fassung:

„§ 175

Von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sind befreit

1. die nach den §§ 169, 172, 173 a bis 173 c und Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912) versicherungsfreien Personen,
2. Personen, die nach § 173 die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht erfüllen,
3. Personen, für die bei Beginn des Semesters, für das sie sich an der Hochschule einschreiben oder zurückmelden, oder für die im Zeitpunkt der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit Anspruch auf Familienkrankenpflege besteht, es sei denn, für ihre unterhaltsberechtigten Ehegatten oder ihre unterhaltsberechtigten Kinder besteht kein Anspruch auf Familienkrankenpflege. Die Versicherungsfreiheit besteht bis zum Ende des Semesters, in dem der Anspruch auf Familienkrankenpflege erlischt.“

6. § 176 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden folgende Nummern 5 bis 8 eingefügt:
 - „5. Personen, die berufsbildende Schulen oder sonstige Berufsbildungseinrichtungen oder Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien oder Kollegs besuchen,
 6. Personen, die sich bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen um einen Studienplatz beworben haben,
 7. Personen, die an studienvorbereitenden Sprachkursen oder Studienkollegs teilnehmen,
 8. Studenten einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen wissenschaftlichen Hochschule, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben,“.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beitritt nach Satz 1 Nr. 6 wirkt frühestens vom Beginn des auf die Bewerbung folgenden Semesters an.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses“ gestrichen.

7. § 176 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Personen, deren Mitgliedschaft nach § 312 Abs. 3 endet, wenn sie sich zu der das Studium abschließenden Prüfung gemeldet haben.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Familienhilfe“ die Worte „oder nach dem Ende der Mitgliedschaft“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten gelten § 180 Abs. 3 b, § 182 Abs. 1 Nr. 2, § 182 a Abs. 2 Nr. 1 und § 381 a.“

8. In § 180 wird folgender Absatz 3 b eingefügt:

„(3 b) Für die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten gilt als Grundlohn ein Dreißigstel des Betrages, der als monatlicher Bedarf nach § 13 Abs. 1 und 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für Studenten an Hochschulen festgesetzt ist, die nicht bei ihren Eltern wohnen.“

9. In § 182 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „§ 165 Abs. 1 Nr. 3“ die Worte „ , 5 und 6“ eingefügt.

10. In § 182 a Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „§ 165 Abs. 1 Nr. 3“ die Worte „ , 5 und 6“ eingefügt.

11. § 205 Abs. 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für Kinder besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, er besteht längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung gesetzlicher Dienstpflicht des Kindes wird der Anspruch auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt. Für Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, besteht der Anspruch ohne Altersgrenze.“

12. § 238 erhält folgende Fassung:

„§ 238

Freiwillig Versicherte können der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse oder der Krankenkasse angehören, der sie angehören würden oder könnten, wenn sie versicherungspflichtig wären.“

13. Die Überschrift nach § 257 erhält folgende Fassung:

„IV a. Besondere Kassenzuständigkeit“.

14. Nach § 257 c wird folgender § 257 d eingefügt:

„§ 257 d

(1) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten gehören der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse an.

(2) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten können die Mitgliedschaft beantragen

1. bei der für den Sitz der Hochschule oder der Ausbildungsstätte zuständigen Ortskrankenkasse oder
2. bei der Krankenkasse, bei der sie zuletzt Mitglied waren oder bei der für sie zuletzt Anspruch auf Familienkrankenpflege bestand.“

15. § 306 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „den Absätzen 2 bis 5“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Mitgliedschaft der in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten beginnt mit dem Semester, frühestens mit dem Tage der Einschreibung oder der Rückmeldung an der Hochschule.

(5) Die Mitgliedschaft der in § 165 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Versicherten beginnt mit dem Tage der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit.“

16. § 310 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder der Mitgliedschaft nach § 312 Abs. 3“ angefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden gestrichen.

17. Dem § 312 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Die Mitgliedschaft der in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten endet sieben Monate nach dem Beginn des Semesters, für das sie sich zuletzt eingeschrieben oder zurückgemeldet haben.

(4) Die Mitgliedschaft der in § 165 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Versicherten endet mit dem Tage der Aufgabe der berufspraktischen Tätigkeit.

(5) Die Mitgliedschaft der in § 176 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Versicherten endet sieben Monate nach dem Beginn des Semesters, für das sie sich zuletzt bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen um einen Studienplatz beworben haben.

(6) Die Mitgliedschaft der in § 176 b Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die das Studium abschließende Prüfung abgelegt oder die Meldung zur Prüfung zurückgezogen wird.“

18. § 313 b wird gestrichen.

19. § 318 erhält folgende Fassung:

„§ 318

(1) Die staatlichen und die staatlich anerkannten Hochschulen haben die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten, die Ausbildungsstätten die in § 165 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Versicherten der zuständigen Krankenkasse zu melden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Nähere über das Meldeverfahren bestimmen.“

20. § 318 a Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Versicherten haben die zur Meldung sowie die zur Durchführung der Versicherung und der der Kasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen.“

21. In § 380 werden nach dem Wort „Angestellten“ die Worte „sowie dem Bund“ eingefügt.

22. Nach § 381 wird folgender § 381 a eingefügt:

„§ 381 a

(1) Die Beiträge der in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten betragen 5 vom Hundert des Grundlohns; sie sind von den Versicherten allein zu tragen.

(2) Zu den Aufwendungen für die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten zahlt der Bund Zuschüsse. Die Zuschüsse betragen 60 vom Hundert der Beiträge nach Absatz 1.

(3) Der Vomhundertsatz nach Absatz 2 Satz 2 verändert sich im gleichen Verhältnis wie der durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen und der Ersatzkassen für versicherungspflichtige Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben. Maßgebend ist der jeweils zum 1. Januar und 1. Juli vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellte durchschnittliche Beitragssatz. Der veränderte Vomhundertsatz gilt vom Beginn des auf die Feststellung folgenden Semesters an.“

23. Nach § 393 b wird folgender § 393 c eingefügt:

„§ 393 c

(1) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten haben vor der Einschreibung oder Rückmeldung an der Hochschule die Beiträge für das Semester im voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzung kann andere Zahlungsweisen vorsehen, soweit dadurch die Beitragszahlung sichergestellt ist. Weist ein nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 zu Versicherender nicht die Erfüllung der ihm gegenüber der zuständigen Krankenkasse auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen nach, so verweigert die Hochschule die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung.

(2) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Versicherten haben die Beiträge an den von der Satzung bestimmten Tagen an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Zahltagte dürfen höchstens einen Monat auseinanderliegen.

(3) Die Zuschüsse des Bundes nach § 381 a Abs. 2 sind an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Fälligkeit, Zahlung und Vorschüsse."

24. Dem § 511 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten können nicht vor Ablauf des 7. Monats nach dem Beginn des Semesters, für das sie sich zuletzt eingeschrieben oder zurückgemeldet haben, ausgeschlossen werden.“

25. § 514 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 176 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2, § 176 b Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 bis 4, Abs. 3 und 4 sowie § 176 c Satz 1 gelten.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die §§ 257 d, 306 Abs. 4 und 5, § 312 Abs. 3 bis 6, §§ 318, 381 a und 393 c gelten entsprechend.

(4) § 238 gilt entsprechend.“

26. § 530 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Auskunftspflicht nach § 318 a Abs. 1 Satz 1 oder 4 oder nach § 318 a Abs. 1 Satz 1 oder 4 in Verbindung mit § 520 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,“.

§ 2

Anderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Die Mitgliedschaft bei der Bundesknappschaft können beantragen

1. eingeschriebene Studenten der staatlichen und der staatlich anerkannten Hochschulen,
2. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten,

wenn sie zuletzt Mitglied der Bundesknappschaft waren oder für sie zuletzt bei der Bundesknappschaft Anspruch auf Familienkrankenpflege bestand.

(2) Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Versicherung der in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie § 176 b Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen gelten entsprechend.“

§ 3

Anderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen, wenn sie nach § 2 Abs. 1 versichert sind.“

2. § 32 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für Kinder besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, er besteht längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung gesetzlicher Dienstpflicht des Kindes wird der Anspruch auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt. Für Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, besteht der Anspruch ohne Altersgrenze.“

3. Nach § 49 wird folgender § 49 a eingefügt:

„§ 49 a

(1) Die Mitgliedschaft bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse können beantragen

1. eingeschriebene Studenten der staatlichen und der staatlich anerkannten Hochschulen,
2. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten,

wenn sie zuletzt Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse waren oder für sie zuletzt bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse Anspruch auf Familienkrankenpflege bestand.

(2) Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Versicherung, die Mitgliedschaft, die Meldungen und die Aufbringung der Mittel für die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie § 176 b Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen gelten.“

§ 4**Anderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung**

§ 4 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) vom 24. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Mitgliederkreis ist der Personenkreis, der in der am 1. Januar 1974 maßgebenden Satzung in der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fassung beschrieben ist.“
2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Ersatzkassen für Angestellte dürfen die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten aufnehmen, wenn diese im Zeitpunkt der Aufnahme in dem Bezirk wohnen, für den die Ersatzkasse zugelassen ist. Die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse befreit von der Mitgliedschaft bei der nach § 257 d der Reichsversicherungsordnung zuständigen Krankenkasse.“

§ 5**Anderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In den §§ 70 und 87 werden die Worte „§ 118 Nr. 4“ durch die Worte „§ 118 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
2. § 118 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text des § 118 wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, in welcher der Arbeitslose als ordentlicher Studierender eine Hochschule oder eine sonstige der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienende Schule besucht.“
3. In § 132 Abs. 1 werden die Worte „§ 118 Nr. 2“ durch die Worte „§ 118 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

§ 6**Anderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

In § 13 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz — BAföG) wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Für Auszubildende an Hochschulen, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 oder nach § 176 b Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind oder die nach § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten Anspruch auf den Zuschuß des Bundes haben, erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 für die Krankenversicherung um monatlich zehn Deutsche Mark.“

§ 7**Mitgliedschaft**

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 des Gesetzes zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar) vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland ist, kann auf Antrag die Mitgliedschaft fortsetzen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

§ 8**Bundeszuschuß für privatversicherte Studenten**

(1) Die nach § 173 d der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreiten Personen haben Anspruch auf den Zuschuß des Bundes (§ 381 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung), wenn sie für den Krankenversicherungsschutz bei einem Krankenversicherungsunternehmen mindestens den in § 381 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrag zu zahlen haben. Den gleichen Anspruch haben die nicht mehr eingeschriebenen Studenten der staatlichen und der staatlich anerkannten Hochschulen, die sich zu der das Studium abschließenden Prüfung gemeldet haben, bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die das Studium abschließende Prüfung abgelegt oder die Meldung zur Prüfung zurückgezogen wird. Der Zuschuß ist an das Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen.

(2) Das Nähere über den Nachweis, die Zahlung und die Abrechnung des Zuschusses bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

§ 9**Kündigung von Versicherungsverträgen**

Verträge, die Hochschulen oder Studentenwerke zur Versorgung oder Versicherung von Studenten im Krankheitsfalle mit Versorgungseinrichtungen oder Versicherungsunternehmen geschlossen haben, können zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

§ 10**Aufgehobene Vorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Im Fünften Teil: Sozialversicherung und Fürsorge, Kapitel I: Krankenversicherung, der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 718) der Abschnitt 2 § 6;
2. Abschnitt IV Nr. 2 des Erlasses des Reichsarbeitsministers betreffend Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 2. November 1943 (Reichsarbeitsbl. II S. 485);

3. § 16 des Gesetzes zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar) vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

§ 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes

über den Aufbau der Sozialversicherung oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1975, für eingeschriebene Studenten der staatlichen und der staatlich anerkannten Fachhochschulen am 1. September 1975 in Kraft. § 1 Nr. 19, 20, 23 und 25, § 8 Abs. 2 sowie § 9 treten mit dem auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Tage in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juni 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Vom 25. Juni 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1061), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Arbeitgeber dürfen sich die Gebühr von dem vermittelten ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten weder ganz noch teilweise erstatten lassen.“

2. Dem § 227 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.“

3. Nach § 227 wird folgende Vorschrift eingefügt:
„§ 227 a
(1) Wer als Arbeitgeber einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.“

4. § 229 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer sich entgegen § 21 Abs. 2 Satz 4 die Gebühr von dem vermittelten ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten ganz oder teilweise erstatten läßt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 2

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1393), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird in Artikel 1 wie folgt geändert:

1. Dem § 15 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.“

2. Nach § 15 wird folgende Vorschrift eingefügt:
„§ 15 a

(1) Wer als Entleiher einen ihm überlassenen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Arbeitserlaubnis nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen des Leiharbeitsverhältnisses tätig werden läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeiter stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.“

Artikel 3

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 6 a erhält folgende Fassung:

„(6 a) Wer einen Arbeitnehmer, der eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Arbeitserlaubnis nicht besitzt und der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 den Geltungsbereich dieses Gesetzes unverzüglich zu verlassen hat, beschäftigt, hat die Abschiebungskosten zu tragen. Absatz 6 gilt nur, wenn und soweit die Abschiebungskosten vom Arbeitgeber nicht beigetrieben werden können.“

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer für die Jahre 1975, 1976 und 1977**

Vom 20. Juni 1975

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1587), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 27. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2157), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1971 sind für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1975, 1976 und 1977 maßgebend.

§ 2

Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der Wohnsitz am 20. September des Jahres maßgebend, für das die Statistik durchgeführt wird. Für die Zurechnung der Lohnsteuerbeträge ist der Wohnsitz am 20. September des Vorjahres maßgebend, soweit ein Lohnsteuerjahresausgleich im automatisierten Verfahren nicht durchgeführt worden ist.

§ 3

Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

§ 4

In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit dem Beginn eines Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl zu diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gemeindefinanzreformgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ab 1970 vom 26. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2149) außer Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1975

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer**

Vom 23. Juni 1975

Auf Grund des § 25 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für den Ausbildungsberuf Maler und Lackierer nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
2. Grundkenntnisse der physikalischen und der chemischen Vorgänge bei Maler- und Lackierarbeiten,
3. Grundkenntnisse der Farben- und Formenlehre einschließlich der Stilformen,
4. Kenntnisse der gewerbeüblichen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen,
5. Kenntnisse der Werkstoffe, Hilfsstoffe, Anstrichfilme und Untergründe sowie ihres physikalischen und chemischen Verhaltens,
6. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften,
7. Ausführen von Vorarbeiten,
8. Vorbereiten der Untergründe,
9. Behandeln von Oberflächen,
10. Entwerfen, Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Zeichen, Schmuckformen und farbigen Darstellungen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt wer-

den. Hierbei kann der Auszubildende für das dritte bis sechste Ausbildungshalbjahr zwischen den Schwerpunkten Maler und Fahrzeuglackierer wählen. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

**Berufsausbildung in
überbetrieblichen Ausbildungsstätten**

Während einer Zeit von mindestens drei Wochen im zweiten Ausbildungsjahr und vier Wochen im dritten Ausbildungsjahr soll die Berufsausbildung in geeigneten überbetrieblichen Ausbildungsstätten im Rahmen der dort zur Verfügung stehenden Plätze durchgeführt werden, um den Ausbildungsstand des Auszubildenden in den Fertigkeiten und Kenntnissen zu erweitern, die in Abschnitt VIII des Ausbildungsrahmenplans bezeichnet sind. Die zuständige Stelle läßt auf Antrag des Auszubildenden Ausnahmen zu, wenn die Erweiterung der Fertigkeiten und Kenntnisse in gleicher Weise im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden kann.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

**Zahlenverhältnis der Auszubildenden
zu Fachkräften**

Ein angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 der Handwerksordnung ist gegeben, wenn mindestens eine Fachkraft für einen Auszubildenden, drei Fachkräfte für zwei Auszubildende, sechs Fachkräfte für drei Auszubildende und je weitere drei Fachkräfte für jeden weiteren Auszubildenden vorhanden sind.

§ 9

Zwischenprüfungen

(1) Während der Berufsausbildung sind zwei Zwischenprüfungen durchzuführen. Die erste soll nach dem ersten Ausbildungsjahr, die zweite nach dem zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die erste Zwischenprüfung erstreckt sich auf die für das erste Ausbildungsjahr in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, die zweite Zwischenprüfung auf die für die ersten zwei Ausbildungsjahre in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse. Jede der Zwischenprüfungen erstreckt sich auch auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln sind und mit den in Satz 1 genannten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in jeder Zwischenprüfung nach seiner Wahl auf mindestens zwei der folgenden Prüfungsgebiete insgesamt vier Werkproben ausführen:

1. Ausführen der Grund-, Zwischen- und Schlußanstriche in verschiedenen Arbeitsverfahren,
2. Tapezieren mit Tapeten oder tapetenähnlichen Stoffen oder Verlegen von Decken-, Wand- oder Bodenbelägen,
3. Herstellen von Schriften,
4. Lackieren von Metallen und Fahrzeugen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in jeder Zwischenprüfung Fragen insbesondere aus folgenden Gebieten schriftlich beantworten:

1. Arbeitsverfahren,
2. Werk- und Hilfsstoffe einschließlich Glas,
3. fachbezogenes Rechnen.

(5) Die Zwischenprüfungen sollen jeweils nicht länger als 16 Stunden einschließlich etwa einer Stunde für die Kenntnisprüfung dauern.

§ 10

Prüfungsanforderungen in der Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse unter Berücksichtigung der beiden Schwerpunkte Maler und Fahrzeuglackierer sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens sechs aufeinanderfolgenden Tagen einschließlich der Trocknungszeiten fertigen:

1. ein Gesellenstück, bestehend
 - a) im Schwerpunkt Maler aus fünf Werkproben; hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- aa) Beschichten mit wasserverdünnbaren Stoffen,
 - bb) Lackieren auf Holz,
 - cc) Tapezieren mit Tapeten oder tapetenähnlichen Stoffen oder Verlegen von Decken-, Wand- oder Bodenbelägen,
 - dd) Herstellen von Schriften durch Malen, Kleben, Ausschneiden oder Spritzen,
 - ee) Herstellen von Putz oder Einsetzen, Befestigen und Verkitten von Bauglas einfacher Dicke, mittlerer Dicke und doppelter Dicke,
- b) im Schwerpunkt Fahrzeuglackierer aus zwei Werkproben; hierfür kommen insbesondere in Betracht:
 - aa) Kunstharzlackieren eines Haubendeckels, einer Wagentür oder eines Kotflügels,
 - bb) einseitiges Lackieren eines kleinen Karosserieteiles oder einer Blechtafel in zwei Farbtönen mit einer anderen Lackart als der unter aa) genannten, Beschriften und Linieren;
2. eine Arbeitsprobe, bestehend aus zwei Aufgaben; hierfür kommen insbesondere in Betracht:
 - a) im Schwerpunkt Maler:
 - aa) Ausführen einer Spritzlackierung auf Blech,
 - bb) Anwenden von Techniken gestalterischer Werkarbeit,
 - b) im Schwerpunkt Fahrzeuglackierer:
 - aa) Ausführen eines Anstrichs mit wasserverdünnbaren Stoffen,
 - bb) Lackieren auf Holz.
- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde in höchstens acht Stunden schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen,
 - b) Eigenschaften und Vorbehandlung der Untergründe,
 - c) Werk- und Hilfsstoffe einschließlich Glas,
 - d) Arbeitsverfahren,
 - e) Farbe und Form,
 - f) Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften;
 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik: fachbezogenes Rechnen, insbesondere Aufmaßrechnen;
 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen: Zeichnen einer Schrift und Malen oder Kleben einer farbigen Darstellung;
 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 - a) Wirtschaftskunde,
 - b) Sozialversicherung,
 - c) Arbeitsrecht.

(4) Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses haben die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung das gleiche Gewicht.

(5) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht und ferner

1. in der Fertigungsprüfung das Gesellenstück und mindestens eine der Aufgaben der Arbeitsprobe mit mindestens ausreichend bewertet und
2. in der Kenntnisprüfung in den Prüfungsfächern Technologie und Technische Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 11

Übergangsregelung

(1) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens ein Jahr bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien ver-

einbaren mit Zustimmung der zuständigen Stelle die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Rohwedder

Anlage (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer**

I. Gesamte Ausbildungsdauer:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe
2	Grundkenntnisse der physikalischen und der chemischen Vorgänge bei Maler- und Lackierarbeiten (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Einwirkungen von Licht, Wärme, Kälte und Feuchtigkeit auf Untergründe und Anstriche b) Umgang mit elektrischem Strom am Bau und in der Werkstatt, insbesondere an Maschinen und Geräten c) Meßverfahren für Längen, Flächen und Räume, für Zeit, Gewicht, Volumen, Schichtdicken, Temperaturen und Feuchtigkeit d) chemische Reaktionen bei Baustoffen
3	Grundkenntnisse der Farben- und Formenlehre einschließlich der Stilformen (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Farbwirkungen bei Maler- und Lackierarbeiten b) Mischen und Abstimmen von Farbtönen c) Wechselwirkungen von Form und Farbe d) Bau- und Fahrzeugteile sowie Bau- und Fahrzeugformen e) Baustile
4	Grundkenntnisse der technischen Vorschriften (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Allgemeine Technische Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil C b) Deutsche Industrie-Normen und Richtlinien des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung c) technische Richtlinien und Merkblätter

II. Erstes Ausbildungshalbjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Kenntnisse der gewerbeüblichen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen (§ 3 Nr. 4)	a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen für die Holz- und Metallbearbeitung, für die Untergrundvorbehandlung und für das Zeichnen und Malen b) Werkstatteinrichtung, Werkstattordnung und Ordnung am Arbeitsplatz	2
2	Kenntnisse der Werkstoffe, Hilfsstoffe, Anstrichfilme und Untergründe sowie ihres physikalischen und chemischen Verhaltens (§ 3 Nr. 5)	a) Pigmente, Verschnitt- und Füllstoffe b) wäßrige, ölige und lackartige Bindemittel c) Hilfsstoffe, insbesondere Ablaug-, Abbeiz-, Reinigungs- und Schleifmittel d) Zeichenstoffe und Malfarben	2
3	Ausführen von Vorarbeiten (§ 3 Nr. 7)	Ausführen von Teilabdeckungen zum Schutze nicht zu bearbeitender Flächen und Körper	1
4	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 9)	a) Beurteilen und Vorbehandeln der Untergründe, Schleifen und Entrosten von Hand, Reinigen und Pflegen alter Beschichtungen und Auswählen der Grundanstrichstoffe für die verschiedenen Untergründe, insbesondere für alte Untergründe mit noch gut haftenden Beschichtungen b) Ausführen der Grundanstriche sowie Kitzen, Spachteln und Füllen c) Ausführen von Zwischenanstrichen mit wasserverdünnbaren Stoffen in verschiedenen Arbeitsverfahren d) Lasieren e) Mischen und Nachmischen von Farbtönen mit wasserverdünnbaren Stoffen	18
5	Entwerfen, Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Zeichen, Schmuckformen und farbigen Darstellungen (§ 3 Nr. 10)	a) Zeichnen und Malen einfacher Buchstaben und Schriften b) Ziehen von Strichen und Bändern	3

III. Zweites Ausbildungshalbjahr:

1	Kenntnisse der gewerbeüblichen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen (§ 3 Nr. 4)	Werkzeuge, Geräte und Maschinen für das Aufbringen von Beschichtungen, insbesondere der Nieder- und Hochdruckspritzgeräte und Schleifmaschinen mit Zubehör	2
---	---	--	---

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1	2
1	2	3	4	
2	Kenntnisse der Werkstoffe, Hilfsstoffe, Anstrichfilme und Untergründe sowie ihres physikalischen und chemischen Verhaltens (§ 3 Nr. 5)	a) Lackrohstoffe, Lösungs- und Verdünnungsmittel b) Trockenstoffe und Harttrockenöle c) Lacke, Lackfarben, Haftgrundanstrich- und Bläueschutzgrundanstrichstoffe d) Kitte und Spachtelmassen e) Säuren, Laugen und Salze	2	
3	Ausführen von Vorarbeiten (§ 3 Nr. 7)	Ausführen von Teilabdeckungen zum Schutze nicht zu bearbeitender Flächen und Körper	1	
4	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 9)	a) Beurteilen und Vorbehandeln der Untergründe, Entfernen alter Beschichtungen, Schleifen mit der Maschine, insbesondere mit dem Rutscher, sowie Entfetten von Metallteilen b) Ausführen von Grundanstrichen bei Erst-, Überholungs- und Erneuerungsanstrichen c) Spachteln, Füllen und Glätten d) Ausführen von Zwischenanstrichen mit lösungsmittelverdünnbaren Stoffen in verschiedenen Arbeitsverfahren e) Mischen und Nachmischen von Farbtönen mit lösungsmittelverdünnbaren Stoffen	18	
5	Entwerfen, Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Zeichen, Schmuckformen und farbigen Darstellungen (§ 3 Nr. 10)	a) Malen von Schriften, Zeichen und Schmuckformen b) Kleben selbstklebender Buchstaben c) Stempeln von Schriften d) Anfertigen einfacher farbiger Darstellungen e) Handhaben von Mal- und Schriftpinseln zur Schrift- und Ornamentgestaltung	3	

IV. Drittes Ausbildungshalbjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			Maler	Fahrzeuglackierer
1	2	3	4	5
1	Kenntnisse der gewerbeüblichen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen (§ 3 Nr. 4)	a) Werkzeuge, Kleingeräte und Kleinmaschinen b) Airless-, Tauch- und Flutgeräte sowie Trockenanlagen	1	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			Maler	Fahrzeuglackierer
1	2	3	4	5
		c) Leitern und einfache Gerüste d) Tapezier-, Verglasungs- und Putzwerkzeuge e) Geräte für das Verlegen von Decken-, Wand- und Bodenbelägen	1	
		f) Energiezufuhr-, Umluft- und Wasserabscheidungsanlagen in Spritz- und Trockenkabinen; Filteranlagen; Hebebühnen; Werkzeuge und Geräte des Unterbodenschutzes		1
2	Kenntnisse der Werkstoffe, Hilfsstoffe, Anstrichfilme und Untergründe sowie ihres physikalischen und chemischen Verhaltens (§ 3 Nr. 5)	a) Trocknungsvorgänge und -verfahren, physikalische Einwirkungen auf Stoffe, Anstrichfilme und Untergründe sowie hiermit verbundene Veränderungen b) Wechselwirkungen zwischen Beschichtungsstoffen und -trägern	1	1
		c) Leime, Kleister, Fluat, Absperr-, Hydrophobierungs- und Holzschutzmittel, Isolierlacke und Kitte d) Tapetenunterlagsstoffe e) Bauglas einfacher, mittlerer und doppelter Dicke f) Putze und Mörtelgruppen	1	
		g) Spezialautolacke, insbesondere Acrylic-, Gold-Afflair-, Metallic- und Ledereffektlacke		1
3	Ausführen von Vorarbeiten (§ 3 Nr. 7)	a) Aus- und Einbauen zu bearbeitender und nicht zu bearbeitender Teile von Werkstücken sowie Abdecken der nicht zu bearbeitenden Flächen	1	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			Maler	Fahrzeug- lackierer
1	2	3	4	5
		b) Aufbauen von einfachen Innengerüsten, insbesondere von Bock- und Leitergerüsten, sowie Handhaben fahrbarer Gerüste	1	
		c) Aus- und Einbauen zu bearbeitender und nicht zu bearbeitender Teile von Fahrzeugen sowie Anschlägen von Fahrzeugtüren, -klappen und -verdecken		1
4	Vorbereiten der Untergründe (§ 3 Nr. 8)	a) Bearbeiten von Metall, insbesondere Sägen, Meißeln, Feilen, Bohren, Biegen, Treiben, Ausbeulen, Verschrauben und Kleben	1	1
		b) Verputzen	1	
		c) Ausbeulen unfallbeschädigter Fahrzeugteile		1
5	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 9)	a) Beurteilen und Vorbehandeln der Untergründe, Entfernen alter Beschichtungen sowie Schleifen mit der Maschine, insbesondere mit der Rundschleifmaschine	6	8
		b) Ausführen von Zwischenanstrichen mit säurehärtenden Lacken und Lackfarben einschließlich Versiegeln		
		c) Enternen alter Tapeten und Beläge d) Wässern, Brechen der Porenspitzen und Füllen der Poren mit Porenfüller e) Herstellen von Putzmassen und Ausbessern kleinerer Putzschäden f) Auftragen von Hydrophobierungsmitteln auf Putz und Imprägnieren mit Holz- und Bläueschutzmitteln		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			Maler	Fahrzeu- lackierer
1	2	3	4	5
		g) Streichen von Tapetenunterlagsmassen, Tapezieren von Papier zur Tapetenunterlage, von Isolier- und Unterlags-schaumstoffen und von leichten und mittleren Tapeten sowie Auftragen von Klebern und Verlegen von Decken-, Wand- und Bodenbelägen h) Spachteln von Fußbodenausgleichsmassen	8	
		i) Ausspachteln und Armieren kleinerer Beulen und Unebenheiten mit Zweikomponentenspachtelmasse k) Mischen und Nachmischen ofentrocknender Autolacke l) Entfernen von Silikonen und Spritzen einzelner Fahrzeugteile mit Haftgrund und Füller m) Pflegen von Lackierungen		6
6	Entwerfen, Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Zeichen, Schmuckformen und farbigen Darstellungen (§ 3 Nr. 10)	Anfertigen einfacher Schriftschablonen und -pausen, Übertragen von Schriften auf verschiedene Untergründe sowie Auslegen der Schrift mit wasserverdünnbaren und lösungsmittelverdünnbaren Stoffen im Ausschneideverfahren oder mit dem Pinsel	2	2

V. Viertes Ausbildungshalbjahr:

1	Kenntnisse der gewerbeüblichen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen (§ 3 Nr. 4)	a) stationäre Werkstattanlagen, insbesondere Spritzboxen, Spritz- und Trockenkabinen, Einbrennöfen, Bandschleifmaschinen, Tauch-, Flut- und Gießanlagen b) Heißspritz- und elektrostatische Spritzgeräte c) Dampfstrahl-, Sandstrahl- und Flammstrahlanlagen	2	2
2	Kenntnisse der Werkstoffe, Hilfsstoffe, Anstrichfilme und Untergründe sowie ihres physikalischen und chemischen Verhaltens (§ 3 Nr. 5)	a) Klebstoffe, ihre chemischen Einwirkungen auf Stoffe, Anstrichfilme und Untergründe sowie hiermit verbundene Veränderungen	1	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			Maler	Fahrzeuglackierer
1	2	3	4	5
		b) Ursachen und Behebung von Schäden		
		c) Tapeten, Spezialtapeten, tapetenähnliche Stoffe und Decken-, Wand- und Bodenbeläge d) Spezialkleber e) Verfugungsmassen und Dichtstoffe f) Kunststoffputze	1	
		g) Stoffe für den Unterbodenschutz und für die Chrompflege von Fahrzeugen		1
3	Ausführen von Vorarbeiten (§ 3 Nr. 7)	a) Ausführen von Ganzabdeckungen	1	1
		b) Aufbauen von einfachen Außengerüsten, insbesondere von Bock- und Leitergerüsten, sowie Handhaben fahrbarer Gerüste	2	
		c) Aus- und Einbauen zu bearbeitender und nicht zu bearbeitender Teile von Fahrzeugen, Ausführen einfacher Instandsetzungen, Ausbeulen		2
4	Vorbereiten der Untergründe (§ 3 Nr. 8)	a) Bearbeiten von Holz, insbesondere Sägen, Bohren, Hobeln, Leimen, Abputzen und Schleifen	1	1
		b) Ausführen von Bau- und Reparaturverglasungen	1	
		c) Bearbeiten des Holzes von Fahrzeuggritschen		1
5	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 9)	a) Beurteilen der Untergründe, Prüfen ihrer alten Beschichtungen auf Haftfestigkeit und auf Eignung als Anstrichträger b) Vorbehandeln alter, noch festhaftender Beschichtungen für Überholungsanstriche	6	6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			Maler	Fahrzeuglackierer
1	2	3	4	5
		c) Schleifen, Glätten und Polieren von Hand und mit der Schleifmaschine d) Entrosten mit der Maschine e) Ausführen von Zwischen- und Schlußanstrichen in verschiedenen Arbeitsverfahren		
		f) Prüfen und Vorbehandeln von Tapezier-Untergründen und Estrichen g) Tapezieren von Tapeten aus leichtem, mittelschwerem und schwerem Papier, von Spezialtapeten und tapetenähnlichen Stoffen sowie Verlegen von Decken-, Wand- und Bodenbelägen h) Auftragen quarzgefüllter Dispersionen	6	
		i) Phosphatieren von Stahlblechen k) Spritzen einzelner Fahrzeugteile mit Decklack l) Lackieren des Holzes von Fahrzeugaufbauten m) Ausführen von Unterbodenschutzarbeiten n) Ausführen von Antidröhnbeschichtungen		6
6	Entwerfen, Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Zeichen, Schmuckformen und farbigen Darstellungen (§ 3 Nr. 10)	a) Kleben selbstklebender Buchstaben und Kaschieren der Fertigbuchstaben auf Trägerpapier zur Schriftmontage b) Übertragen gezeichneter oder gedruckter Schriften auf beschichtete Untergründe c) Entwerfen von Zeichen und Übertragen gezeichneter Zeichen auf beschichtete Untergründe d) Ausschneiden von Buchstaben, Schriften und Zeichen aus Schneidefolien e) Auslegen der ausgeschnittenen Buchstaben, Abziehen der Schneidefolien und Fertigstellen der Beschriftung	4	4

VI. Fünftes Ausbildungshalbjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			Maler	Fahrzeuglackierer
1	2	3	4	5
1	Kenntnisse der gewerbeüblichen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen (§ 3 Nr. 4)	a) Vergolde- und Siebdruckwerkzeuge	1/2	1/2
		b) Werkzeuge für dekorative Malerarbeiten	1/2	
		c) Werkzeuge und Geräte für die Hohlraumversiegelung von Fahrzeugen		1/2
2	Kenntnisse der Werkstoffe, Hilfsstoffe, Anstrichfilme und Untergründe sowie ihres physikalischen und chemischen Verhaltens (§ 3 Nr. 5)	a) Kunststoffe und Entrostungsmittel b) Blattmetalle c) physikalische und chemische Prüfverfahren d) Schleifpasten und Poliermittel e) Siebdruckfarben	1	1
		f) Bronzen, Schlagmetalle, Glasfarben und sonstige Stoffe für dekorative Malerarbeiten g) Prüfmethode für Putz, Beton, Asbestzement, Gasbeton und sonstige mineralische Untergründe	1	
3	Ausführen von Vorarbeiten (§ 3 Nr. 7)	a) Ausführen von Teil- und Ganzabdeckungen	1	1
		b) Handhaben von Treppenhausleitern und Leitergerüsten	1	
		c) Handhaben von Hebebühnen		1
4	Vorbereiten der Untergründe (§ 3 Nr. 8)	Bearbeiten und Verarbeiten von Kunststoffen	1	1
5	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 9)	a) Prüfen von Untergründen und ihren alten Beschichtungen auf Eignung für Erst-, Überholungs- und Erneuerungsanstriche b) Ausführen von Grund-, Zwischen- und Schlußanstrichen für Erst-, Überholungs- und Erneuerungsanstrichsysteme einschließlich der erforderlichen Schleifarbeiten	7	7

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			Maler	Fahrzeuglackierer
1	2	3	4	5
		c) Pflegen von Lackierungen und Anstrichen d) Polieren e) Vergolden		
		f) Prüfen mineralischer Untergründe und tropischer Holzuntergründe g) Ausführen von Seidenglanz-, Schleiflack- und Mehrfarbeneffektlackierungen h) Bleichen, Beizen und Ausführen von Lasuranstrichen i) Bronzieren k) Ausführen von Vergoldungen hinter Glas l) Tapezieren von Tapeten und Spezialtapeten mit Rapport m) Verlegen von Decken-, Wand- und Bodenbelägen	7	
		n) Prüfen von Metalleffekt- und Speziallackierungen insbesondere an Fahrzeugen o) Armieren beschädigter Karosserieteile p) Spritzen ganzer Fahrzeuge mit Decklack		8
6	Entwerfen, Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Zeichen, Schmuckformen und farbigen Darstellungen (§ 3 Nr. 10)	a) Anfertigen einfacher Schriften b) Anwenden spezieller Schrifttechniken, insbesondere durch Stempeln; Montieren der Schriftbilder im Lichtsatz, Drucken im Siebdruckverfahren und Verarbeiten von Fertigungsbuchstaben	2	2
		c) Anfertigen von Schriften hinter Glas, auf Papier, Putz und Kunststoffuntergründen	2	
		d) Anfertigen von Schriften auf Fahrzeugteilen		2

VII. Sechstes Ausbildungshalbjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			Maler	Fahrzeuglackierer
1	2	3	4	5
1	Kenntnisse der gewerbeüblichen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen (§ 3 Nr. 4)	a) Spezialwerkzeuge und -geräte sowie Lackiermaschinen und -anlagen b) Licht- und Fotosatzgeräte c) Siebdruckeinrichtungen und -zubehör	2	2
2	Kenntnisse der Werkstoffe, Hilfsstoffe, Anstrichfilme und Untergründe sowie ihres physikalischen und chemischen Verhaltens (§ 3 Nr. 5)	a) Spezialwerkstoffe und -hilfsstoffe b) physikalisches und chemisches Verhalten von Anstrichstoffen, -filmen und -untergründen c) Siebdruckfarben, -folien und -hilfsstoffe	2	2
3	Ausführen von Vorarbeiten (§ 3 Nr. 7)	Ausführen von Vorarbeiten an speziellen Anstrich- und Lackierobjekten	1	1
4	Vorbereiten der Untergründe (§ 3 Nr. 8)	Bearbeiten von Metall und Holz sowie Be- und Verarbeiten von Kunststoff an speziellen Objekten	1	1
5	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 9)	a) Herstellen hochwertiger Oberflächenbeschichtungen durch Ausführen von Grund-, Zwischen- und Schlußanstrichen, insbesondere mit Spezialwerkstoffen	7	7
		b) Anwenden von Techniken gestalterischer Werkarbeit	9	
		c) Ausführen von Metalleffekt- und Speziallackierungen, insbesondere Fertigspritzen ganzer Kraftfahrzeuge		9
6	Entwerfen, Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Zeichen, Schmuckformen und farbigen Darstellungen (§ 3 Nr. 10)	a) Anfertigen von Schriften in rationalen Arbeitsverfahren	1	1
		b) Anfertigen von Farbplänen	1	
		c) Einpassen von Beschriftungen auf Fahrzeuge		1

VIII. Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten (§ 5):

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	mindestens Wochen im	
			zweiten dritten Ausbildungsjahr	
1	2	3	4	5
1	Ausführen von Vorarbeiten und Vorbereiten der Untergründe (§ 3 Nr. 7 und 8)	a) Vorbehandeln neuer Untergründe b) Ausführen von Putzarbeiten und Anstricharmierungen, Entrostern, Phosphatieren, Metall-, Holz- und Kunststoffbearbeiten zur Vorbereitung der Lackierung	2	
2	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 9)	a) Ausführen von Anstrichübungen mit neuzeitlichen Beschichtungsstoffen unter Einsatz moderner Geräte und Maschinen b) Nachmischen von Farbtönen c) Verarbeiten von Reaktionskunststoffen nach rationellen Arbeitsmethoden der Beschichtungstechnik	1	2
3	Entwerfen, Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Zeichen, Schmuckformen und farbigen Darstellungen (§ 3 Nr. 10)	a) Anwenden von Sondertechniken und Schmucktechniken b) Ausführen einfacher Siebdruckarbeiten c) Verarbeiten von Spezialtapeten d) Verlegen von Kunststoffbelägen		2

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(3. ÄnderungsV der AusnahmeV zur GefahrgutVStr)

Vom 25. Juni 1975

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Die Anlage 1 der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (AusnahmeV zur GefahrgutVStr) vom 20. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 617), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3545), wird wie folgt geändert:

In der Ausnahme Nr. Str 7 wird in Satz 1 „1975“ durch „1976“ ersetzt.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1975

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Bestallungsordnung für Tierärzte**

Vom 25. Juni 1975

Auf Grund des § 5 der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 416), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung vom 3. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 409), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Bestallungsordnung für Tierärzte vom 23. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 360), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 8. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 176), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Approbationsordnung für Tierärzte“.
2. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. ein Studium von mindestens viereinhalb Jahren an der veterinärmedizinischen Fakultät oder an einem veterinärmedizinischen Fachbereich einer Universität (Universität) oder an einer tierärztlichen Hochschule (Hochschule);“.
3. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. eine zusätzliche praktische Ausbildung von
 - a) eineinhalb Monaten in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in einem Schlachtbetrieb,
 - b) eineinhalb Monaten in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer Tierklinik und
 - c) drei Monaten in einem Wahlpraktikum nach § 50;“.
4. In § 2 Satz 1 werden die Worte „Fakultät oder Hochschule“ durch die Worte „Universität oder Hochschule“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Fakultät und Hochschule“ durch die Worte „Universität und Hochschule“ sowie in § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 jeweils die Worte „Fakultät oder Hochschule“ durch die Worte „Universität oder Hochschule“ ersetzt.
6. In § 4 werden in Satz 1 die Worte „einschließlich der Wiederholung ganzer Abschnitte“ gestrichen und die Worte „Fakultät oder Hochschule“ durch die Worte „Universität oder Hochschule“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die Geburtsurkunde sowie eine Bescheinigung, daß die Prüfungsgebühren gezahlt, gestundet oder erlassen worden sind,“ durch die Worte „und die Geburtsurkunde“ sowie in § 5 Abs. 1 Satz 3 die Worte „Fakultät oder Hochschule“ durch die Worte „Universität oder Hochschule“ ersetzt.
8. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „wenn der Prüfungsabschnitt nicht wiederholt werden darf (§ 15 Abs. 3)“ durch die Worte „nach § 15 Abs. 1 Satz 4 eine Prüfung nicht wiederholen darf“ ersetzt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „in einzelnen Prüfungsfächern“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die zuständige Behörde kann zu den mündlichen Prüfungen Beobachter entsenden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat jeweils bis zu fünf Studierenden der Veterinärmedizin, die zur gleichen Prüfung bereits zugelassen sind oder sich in dem der betreffenden Prüfung vorausgehenden Ausbildungsabschnitt befinden, sowie einem Vertreter der zuständigen Tierärztekammer

zu gestatten, bei der Prüfung, die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgenommen, anwesend zu sein. Dabei hat er auf eine gleichmäßige Berücksichtigung der Studierenden zu achten."

10. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Wiederholungsprüfungen“ das Wort „ersten“ eingefügt.

11. In § 12 Satz 2 werden die Worte „die im ganzen nicht mehr brauchbar ist,“ und das Wort „völlig“ gestrichen.

12. § 14 Abs. 2 zweiter Halbsatz und § 14 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz erhalten jeweils folgende Fassung:

„Dezimalzahlen bis fünf Zehntel werden abgerundet, Dezimalzahlen über fünf Zehntel werden aufgerundet.“

13. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Der Kandidat kann die Prüfung in nicht bestandenen Prüfungsfächern eines Prüfungsabschnitts insgesamt zweimal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich in nicht unterteilten Prüfungsfächern auf das Prüfungsfach, in unterteilten Prüfungsfächern nur auf die mit ‚mangelhaft‘ oder ‚ungenügend‘ bewerteten Teile. Wird ein Prüfungsfach auch nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, so erklärt der Vorsitzende den betreffenden Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung oder der Tierärztlichen Prüfung für nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Veterinärmedizin nicht möglich. Der Vorsitzende unterrichtet die anderen Universitäten und Hochschulen.

(2) Zu den Wiederholungsprüfungen wird der Kandidat durch den Vorsitzenden geladen. Eine erste Wiederholungsprüfung darf frühestens drei Wochen nach erfolglos abgelegter Prüfung, eine zweite Wiederholungsprüfung frühestens drei Monate nach erfolglos abgelegter erster Wiederholungsprüfung durchgeführt werden."

14. § 15 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder mindestens zur Hälfte“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

15. In § 25 Nr. 3 werden die Worte „Fakultät oder Hochschule“ durch die Worte „Universität oder Hochschule“ ersetzt.

16. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsabschnitt gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund nicht in allen Prüfungsfächern die Prü-

fungen und etwaigen ersten Wiederholungsprüfungen innerhalb von fünf Monaten nach der Zulassung abgelegt hat.“

17. In § 40 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Fakultäten oder Hochschulen“ durch die Worte „Universitäten oder Hochschulen“ ersetzt.

18. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „der hergestellten Erzeugnisse“ durch die Worte „dieser Lebensmittel und ihre Bedeutung für die Ernährung“ ersetzt.

b) In Nummer 5 werden nach den Worten „Eigenschaften der Milch“ die Worte „und ihre Bedeutung für die Ernährung des Menschen“ eingefügt.

19. Der Dritte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt

Die praktische Ausbildung

I. Die Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

§ 45

(1) Die Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in einem Schlachtbetrieb dauert eineinhalb Monate. Sie darf nicht vor Bestehen des zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 darf nur in einem Schlachtbetrieb abgeleistet werden, der von der zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung anerkannt ist. Die Anerkennung setzt voraus, daß

1. der Schlachtbetrieb auf Grund seiner räumlichen, technischen und personellen Gegebenheiten geeignet ist, den Kandidaten mit einem ordnungsgemäßen Betriebsablauf vertraut zu machen, und
2. Gelegenheit gegeben ist, unter Aufsicht und Leitung eines hauptberuflich dort tätigen Tierarztes die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei verschiedenen Tierarten, die mindestens Rinder und Schweine einschließen, anhand ausreichender Schlachtzahlen gründlich kennenzulernen.

(3) Der Kandidat hat den Beginn der Ausbildung nach Absatz 1 unter Angabe des Schlachtbetriebes dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung mitzuteilen.

§ 46

(1) Während der Ausbildung hat sich der Kandidat nach näherer Weisung eines hauptberuflich in dem Schlachtbetrieb tätigen Tierarztes an wenigstens 24 Arbeitstagen in der Untersuchung und Beurteilung der Schlachttiere und des Fleisches der verschiedenen Tierarten zu üben und sich mit dem technischen Ablauf des Schlachtbetriebes vertraut zu machen.

(2) Der Kandidat erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 8.

II. Die praktische Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer Tierklinik

§ 47

Die Ausbildung, die wahlweise in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer Tierklinik abgeleistet werden kann, dauert eineinhalb Monate. Sie darf nicht vor Bestehen des ersten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung abgeleistet werden.

§ 48

(1) Die Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes darf nur bei einem Tierarzt abgeleistet werden, der

1. seit mindestens fünf Jahren eine Praxis selbständig ausübt,
2. eine tierärztliche Hausapotheke betreibt und
3. in den vor Beginn der Ausbildung liegenden fünf Jahren berufsgerichtlich nicht bestraft ist.

(2) Während der praktischen Ausbildung hat sich der Kandidat unter der Aufsicht, Leitung und Verantwortung des Praxisinhabers auf allen Gebieten des betreffenden tierärztlichen Tätigkeitsbereichs zu unterrichten und seine volle Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kandidat hat den Beginn der Ausbildung nach § 47 unter Angabe von Namen und Anschrift des ausbildenden Tierarztes dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Der Kandidat erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 9.

§ 49

(1) Die Ausbildung in der Tierklinik ist in den Kliniken einer Universität oder Hochschule abzuleisten. Sie kann auch an anderen unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierkliniken abgeleistet werden, die die zuständige Behörde dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung als Ausbildungsstätten benannt hat.

(2) Während der Ausbildung in der Tierklinik hat sich der Kandidat unter der Aufsicht, Leitung und Verantwortung der Leitung der Klinik auf dem Arbeitsgebiet der betreffenden Tierklinik zu unterrichten und seine volle Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Dabei ist er zur theoretisch-wissenschaftlichen Erarbeitung der Wissensgebiete, die durch die praktische Ausbildung berührt werden, anzuhalten.

(3) Der Kandidat hat den Beginn der Ausbildung nach § 47 unter Angabe der Tierklinik

dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Der Kandidat erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 10.

III. Wahlpraktikum

§ 50

(1) Das Wahlpraktikum dauert drei Monate. Es kann an einer oder mehreren der in Absatz 2 aufgeführten Ausbildungsstätten abgeleistet werden; die Ausbildungsdauer an einer in Absatz 2 Nr. 2 genannten Stelle muß jedoch mindestens eineinhalb Monate betragen. Das Wahlpraktikum darf nicht vor Bestehen des zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 kann abgeleistet werden

1. in der kurativen Praxis eines Tierarztes, in einer Tierklinik oder in einem Schlachtbetrieb,
2. unter tierärztlicher Aufsicht und Leitung
 - a) in einem Institut einer Universität oder Hochschule,
 - b) in einer Forschungsanstalt des Bundes,
 - c) in einer Veterinäruntersuchungsanstalt,
 - d) in einer Dienststelle der Veterinärverwaltung,
 - e) bei einem öffentlich-rechtlichen oder staatlich geförderten Tiergesundheitsdienst oder bei einer Besamungsstation,
 - f) in der pharmazeutischen Industrie in der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, in der Lebensmittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Lebensmitteln tierischer Herkunft oder in der Futtermittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Mischfuttermitteln.

(3) Für die praktische Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 gelten die Vorschriften der §§ 45, 46 Abs. 1, § 48 Abs. 1 bis 3 und § 49 Abs. 1 bis 3 entsprechend; § 45 Abs. 2 Nr. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausbildung auch in einem Schlachtbetrieb abgeleistet werden darf, in dem keine Rinder und Schweine geschlachtet werden.

(4) Während der praktischen Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 2 hat sich der Kandidat auf allen Gebieten des betreffenden tierärztlichen Tätigkeitsbereichs zu unterrichten und sich nach näherer Weisung des ausbildenden Tierarztes zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Dabei soll er die im Studium bisher erworbenen Kenntnisse vertiefen, erweitern und praktisch anwenden.

(5) Der Kandidat hat den Beginn der Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 2 unter Angabe der Ausbildungsstätte dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung mitzuteilen.

- (6) Der Kandidat erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 11."
20. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Die Approbation“.
21. § 51 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bestallung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Nr. 6 wird das Wort „amtsärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.
22. In § 52 Satz 1 wird das Wort „Bestallungsurkunde“ durch das Wort „Approbationsurkunde“ und die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
23. a) § 53 wird gestrichen.
- b) § 54 erhält folgende Fassung:
- „§ 54
- (1) Bei Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) sind, werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise angerechnet
- Zeiten eines im Geltungsbereich dieser Verordnung betriebenen verwandten Studiums,
 - Zeiten eines außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung betriebenen veterinärmedizinischen Studiums oder eines verwandten Studiums.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind Prüfungen anzuerkennen, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 abgelegt worden sind. Dies gilt nicht für Prüfungen, die das Studium abschließen.
- (3) Bei anderen Personen können die in Absatz 1 genannte Anrechnung und die in Absatz 2 genannte Anerkennung erfolgen.“
- c) In § 55 Satz 1 werden die Angabe „den §§ 53 und 54“ durch die Angabe „§ 54“ sowie die Worte „Fakultät oder Hochschule“ durch die Worte „Universität oder Hochschule“ ersetzt.
24. § 56 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2 wird hinter dem Wort „muß“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma angefügt.
 - Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. des § 21 Nr. 1, des § 25 Nr. 1, des § 30 Nr. 2 und des § 35 Nr. 2, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung das jeweils vorgeschriebene weitere volle oder halbe Studienjahr Veterinärmedizin nach Bestehen des vorhergehenden Prüfungsabschnitts abgeleistet haben muß, und“.
- c) Hinter Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. des § 25 Nr. 3, des § 45 Abs. 2 und des § 48 Abs. 1 unter der Voraussetzung einer Ersatzausbildung, die dem angestrebten Ausbildungsziel möglichst nahekommt.“
25. In der Anlage 1 erhalten die Nummern 25 bis 27 folgende Fassung:
- | | |
|---|-----------|
| „25. Praktische Ausbildung in der Schlacht- und Fleischuntersuchung nach §§ 45 und 46 | 250 Std. |
| 26. Praktische Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer Tierklinik nach §§ 47 bis 49 | 250 Std. |
| 27. Wahlpraktikum nach § 50 | 500 Std.“ |
26. In der Anlage 2 wird das Wort „Bestallungsordnung“ durch das Wort „Approbationsordnung“ ersetzt und die zweite Fußnote gestrichen.
27. In den Anlagen 3, 4, 5, 6 und 7 wird jeweils im Briefkopf der Klammerzusatz „(Fakultät oder Hochschule)“ durch den Klammerzusatz „(Universität oder Hochschule)“ ersetzt.
28. a) Die Anlagen 8 bis 10 erhalten die sich aus den Anlagen zu dieser Verordnung ergebende Fassung.
- b) Nach Anlage 10 wird Anlage 11 in der sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergebenden Fassung eingefügt.
- c) Die bisherige Anlage 11 wird Anlage 12 und erhält die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel 2

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem Prüfungsabschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung oder der Tierärztlichen Prüfung bereits zugelassen ist oder einen Prüfungsabschnitt nach § 15 Abs. 3 der Bestallungsordnung für Tierärzte zu wiederholen hat, legt den betreffenden Prüfungsabschnitt nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

(2) Hat ein Kandidat vor Inkrafttreten dieser Verordnung an Übungen oder anderen Arbeitskursen teilgenommen oder nimmt er bei Inkrafttreten dieser Verordnung an einer Lehrveranstaltung teil, die nach § 15 a der Bestallungsordnung für Tierärzte nur zu einem Teil auf die Prüfung anzurechnen ist, so ist seine Leistung nach den bisher geltenden Vorschriften auf die Prüfung anzurechnen.

(3) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ganz oder teilweise abgeleistete praktische Ausbil-

dung gilt in dem betreffenden Umfang als praktische Ausbildung im Sinne dieser Verordnung.

Artikel 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, die Approbationsordnung für Tierärzte in der nach Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 16 der Bundes-Tierärzteordnung auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Anlage 8

(Bezeichnung des Schlachtbetriebes)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung**

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)
hat in der Zeit vom bis
in dem Schlachtbetrieb in
die praktische Ausbildung in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung abgeleistet.

Er — Sie — hat sich während dieser Zeit an wenigstens 24 Arbeitstagen unter meiner Aufsicht und Leitung in der Untersuchung und Beurteilung der Schlacht tier- und des Fleisches der verschiedenen Tierarten geübt. Er — Sie — hatte ferner Gelegenheit, sich mit dem technischen Ablauf des Schlachtbetriebes vertraut zu machen.

Der Schlachtbetrieb ist von der zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung nach § 45 Abs. 2 der Approbationsordnung für Tierärzte anerkannt.

(Siegel oder Stempel)

....., den

.....

(Unterschrift des ausbildenden Tierarztes)

(Name und Anschrift des Praxisinhabers)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes**

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin

(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis

in meiner Praxis die praktische Ausbildung abgeleistet.

Er — Sie — ist während dieser Zeit unter meiner Aufsicht, Leitung und Verantwortung auf allen Gebieten meines tierärztlichen Tätigkeitsbereiches unterrichtet und zu regelmäßiger Mitarbeit herangezogen worden.

Ich versichere, daß ich die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 der Approbationsordnung für Tierärzte erfülle.

....., den

(Stempel)

.....
(Unterschrift des Praxisinhabers)

Anlage 10

(Bezeichnung der Tierklinik)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in einer Tierklinik**

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin

(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis

in

(Bezeichnung der Tierklinik)

die praktische Ausbildung nach § 49 der Approbationsordnung für Tierärzte abgeleistet.

....., den

(Siegel oder Stempel)

.....

(Unterschrift des Leiters der Tierklinik)

(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung im Wahlpraktikum**

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin

(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis

in

(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

die praktische Ausbildung im Wahlpraktikum nach § 50 der Approbationsordnung für Tierärzte abgeleistet.

Die Ausbildung hat sich insbesondere auf folgende Tätigkeitsbereiche erstreckt:

Er — Sie — hatte während dieser Zeit Gelegenheit, seine — ihre — Kenntnisse in den vorstehend genannten Tätigkeitsbereichen zu vertiefen, zu erweitern und praktisch anzuwenden.

....., den

(Siegel oder Stempel)

.....

(Unterschrift des ausbildenden Tierarztes)

Anlage 12

Approbationsurkunde

Herr
Frau
Fräulein

geboren am in

erfüllt die Voraussetzungen des § 4 der Bundes-Tierärzteordnung.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die

Approbation als Tierarzt

erteilt.

Die Approbation berechtigt den Tierarzt zur Ausübung des tierärztlichen Berufs.

(Siegel)

....., den

.....
(Unterschrift)

**Verordnung
über die Versicherung von Arbeitnehmern
in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung**

Vom 25. Juni 1975

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2104), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1061), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherten Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten des Werkes Saarbrücken der Firma Klein, Schanzlin & Becker, Aktiengesellschaft, sind in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung versichert; dies gilt nicht für Personen, die von der Versicherungspflicht in dieser Versicherung befreit sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 23 Satz 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2104) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1975

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
26. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1420/75 des Rates zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kartoffeln	3. 6. 75	L 141/1
26. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1421/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 über die Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter	3. 6. 75	L 141/3
26. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1422/75 des Rates zur Festsetzung des Marktrichtpreises und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	3. 6. 75	L 141/4
2. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1423/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 6. 75	L 141/5
2. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1424/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 6. 75	L 141/7
2. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1425/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	3. 6. 75	L 141/9
2. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1426/75 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1401/75 der Kommission hinsichtlich der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Malz hinzugefügt werden	3. 6. 75	L 141/11
2. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1427/75 der Kommission zur Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 1017/75 und 1155/75 hinsichtlich der Modalitäten für die Beförderung des Magermilchpulvers und des Butteröls ab der cif-Stufe	3. 6. 75	L 141/13
2. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1429/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	3. 6. 75	L 141/15
2. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1430/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 6. 75	L 141/17
Andere Vorschriften		
2. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1428/75 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Messer (andere als die der Tarifnummer 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau, der Tarifnummer 82.09, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3054/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	3. 6. 75	L 141/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,80 DM (4,40 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.